
MITTEILUNGEN

DER KONFERENZ DER
KATHOLISCHEN SEELSORGE
BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Nr. 1 / 2010

**Konferenz der
Katholischen Seelsorge bei
den JVAen in der BRD**

Der Vorsitzende
Heinz-Bernd Wolters
Rosenweg 4
49777 Stavern
Tel. 0 59 65/ 14 85

Homepage der Konferenz:
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

E-mail: Heinz-Bernd.wolters@ewetel.net

Inhalt

Grußwort

Grußwort des Vorsitzenden..... 2

Impuls

Pasqual P.:

erst wenn... erst dann... erst jetzt 3

Aus den Regionalkonferenzen und Arbeitsgemein- schaften

Hessen 3
Norddeutsche Konferenz 4
Nordrhein-Westfalen 6
Rheinland-Pfalz/Saarland 6
AG Jugendvollzug 7

Themen

Prof. Herbert Landau:

Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – das Menschenbild des Grundgesetzes 8

Dr. habil. Stefan Gärtner:

Pastoraltheologische Überlegungen zur Identität von SeelsorgerInnen im Gefängnis 18

Nils Husmann:

Für immer eingesperrt 29

Nachrichten / Infos / Termine

Neue Bücher 34
Surftipps 34
Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene 2010 36
Termine 36
Impressum 36
Kontakt zur Konferenz 36

Grußwort

Liebe interessierte Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen in der Gefängnisseelsorge!

Sie halten die Sommerausgabe der „Mitteilungen“ in den Händen.

Vom 12.-16. Mai 2010 fand in München der zweite ökumenische Kirchentag statt, leider aber ohne Beteiligung der beiden Bundeskonferenzen. Der Vorstand und der Beirat bedauern dies sehr. Es gab viele gute Ideen und Einiges an Zeit und Energie wurde in die Vorbereitung gesteckt. Leider nahm das Kirchentagsbüro keinen der Vorschläge der Vorbereitungsgruppe an. Letztendlich wurde die Teilnahme dann abgesagt.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe für ihr Engagement bedanken und hoffe, dass diese Zeit nicht als vertane Zeit empfunden wird, sondern auch ein Beitrag für einen lebendigen ökumenischen Austausch ist. Aus den Erfahrungen werden wir entsprechende Lehren für den kommenden Katholikentag 2012 in Mannheim ziehen.

Anfang Mai wurde der Vorstand der evangelischen Bundeskonferenz neu gewählt. Ich möchte den Neugewählten und den Wiedergewählten für die neuen Aufgaben alles Gute wünschen. Als Besonderheit ist zu nennen, dass der neue Vorsitzende mein evangelischer Kollege Ulli Schönrock aus der JVA Meppen ist. Schon seit einigen Jahren arbeiten wir ökumenisch zusammen und die guten Erfahrungen, die wir dabei gemacht haben, lassen auf einen weiteren fruchtbaren ökumenischen Prozess hoffen.

Anfang Juni findet der zweite Workshop „Ethikkomitee im Justizvollzug“ in Mainz statt. Unsere Arbeitsgruppe hat sich seit dem letzten Workshop wiederholt getroffen und unser Anliegen vorangetrieben.

Vom 04. – 08.10.10 findet unsere diesjährige Bundeskonferenz im Robert-Schumann-Haus in Trier statt. Das Thema lautet in diesem Jahr „**SV ... mit Sicherheit Menschlichkeit?**“. Mit diesem Thema wollen wir uns wieder mit einer ethischen Fragestellung beschäftigen. Die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und die Reaktionen in Deutschland zeigen, dass dies ein hoch aktuelles, aber auch brisantes Thema ist. Da Schätzungen davon ausgehen, dass ca. 4000 Inhaftierte von einer nachträglichen

SV betroffen sind, dürfte eigentlich ein jeder und eine jede von uns Betroffene kennen.

Bei der letzten Vorstands- und Beiratssitzung wurde beschlossen im kommenden Jahr eine besondere Tagung für „Erfahrene GefängnisseelsorgerInnen“ anzubieten. Dieses Angebot ist in Kooperation mit dem Kloster Münsterschwarzach entstanden. Nähere Informationen gibt es demnächst. Wir wollen damit den Kollegen und Kolleginnen, die einiges an Berufserfahrung gesammelt haben, eine Möglichkeit anbieten über ihren Berufsalltag zu reflektieren.

Ich möchte an dieser Stelle auch auf unsere Homepage hinweisen. Dort finden sich aktuelle Informationen. Auch Beiträge oder Hinweise von Kolleginnen und Kollegen können dort veröffentlicht werden. Melden Sie sich dann einfach bei der Geschäftsstelle.

Ich wünsche allen eine gute Zeit und würde mich freuen, viele Kollegen und Kolleginnen bei unserer Bundeskonferenz in Trier begrüßen zu können.

Euer / Ihr

Heinz-Bernd Wolters

Vorsitzender

Impuls

Pasqual P.

erst wenn...

erst dann...

erst jetzt...

erst wenn es nacht wird
 erst wenn sich die sonne senkt
 erst wenn ich im schutz der nacht bin
 erst wenn ich mich setze
 erst wenn ich alleine bin
 erst wenn ich mir sicher bin
 erst wenn es still ist

im schutz der dunkelheit

erst dann nehme ich das schild runter
 erst dann leg´ ich meine rüstung ab

erst jetzt senk´ ich meinen kopf
 erst jetzt bei nacht
 erst jetzt bin ich allein
 erst jetzt kann ich sicher sein
 erst jetzt bei der stille der nacht
 erst jetzt merkt es keiner
 erst jetzt lass ich meinen schmerz raus
 erst jetzt fange ich an zu weinen
 erst jetzt habe ich den mut

erst jetzt
 da mich keiner sieht
 erst jetzt hole ich die bibel raus

erst jetzt bete ich
 erst jetzt bitte ich um hilfe
 erst jetzt trauere ich

erst jetzt bei nacht

erst jetzt bereue ich
 erst jetzt schäme ich mich
 erst jetzt bitte ich um vergebung

erst jetzt in der nacht
 erst jetzt in meiner zelle
 erst jetzt bei nacht

bin ich
 ich selbst

Aus den Regionalkonferenzen und Arbeitsgemeinschaften

Hessen

- Alle Stellen der kath. Gefängnisseelsorge in Hessen sind besetzt. Wann die neue Anstalt Frankfurt M. (I) in Betrieb geht, ist nicht bekannt.
- Diese Inbetriebnahme bringt Veränderungen in den Zuständigkeiten einiger Anstalten mit sich. Zudem stehen insbesondere in der JVA Butzbach und in der JVA Kassel (I) jeweils eine Generalsanierung an.
- Die Landeskonferenz hat am 8.3. in der JVA Darmstadt stattgefunden. Neben dem Berichten aus den Anstalten und Ordinariaten usw. und verschiedenen aktuellen Themen, beschäftigten wir uns vor allem mit Themen der eigenen offensichtlich seelsorglichen Arbeit. Am 10. November findet die Konferenz mit Vertretern des Justizministeriums statt.
- Vom Kommissariat der deutschen Bischöfe im Lande Hessen ist P. Georg erneut eingeladen worden, an Veranstaltungen zum Thema „Übergang in die Freiheit“ teilzunehmen. Träger sind dabei kirchliche (akademische) Einrichtungen beider Kirchen, sowie Diakonie und Caritas. Es wird zu fragen sein, wie die Überlegungen zu diesem Thema lebensnah angegangen werden können.
- In der JVA Butzbach wird seit dem 15. März der Kirchenraum renoviert, da die neue Sporthalle nach 25 jähriger Planung fertig gestellt worden ist.
- Die KollegInnen in den Kasseler Anstalten werben für eine Ausstellung in Kassel unter dem Titel „In gesiebter Luft“ Homepage: www.in-gesiebter-luft.de
- Bzgl. der neuen Gesetzestexte hat es bereits die zweite Anhörung gegeben.
- Insbesondere bzgl. Gefangenen, die wegen eines Sexualdeliktes an Kindern verurteilt sind, stellt sich die Frage: Wie können Gefangene vor Gefangenen geschützt werden?

P. Georg-D. Menke op, Pfr.

Norddeutsche Konferenz

1. „Ethik im Strafvollzug“

Unter diesem Thema stand die Jahrestagung der Nordkonferenz, die am 12./13. April 2010 in Hamburg stattfand. Nur wenige Tage vorher war bekannt geworden, dass das Bistum Erfurt wegen sexueller Nötigung von Minderjährigen Strafanzeige gegen einen Priester eingereicht hatte, der zeitweise als Gefängnisseelsorger tätig war. Das Thüringer Justizministerium hatte daraufhin die Kirchen aufgefordert, „alle in der Seelsorge des Strafvollzugs Tätigen sorgfältig zu überprüfen und dabei sämtliche relevante Informationen einzubeziehen.“

Nun gehört Thüringen bekanntlich nicht zum Einzugsbereich der Norddeutschen Konferenz, gleichwohl wurde dieser Vorfall in der Eröffnungsrunde der Jahrestagung angesprochen, in der die Frage erörtert wurde, welchen Stellenwert das Thema „Ethik“ angesichts der aktuellen Situation mit der Aufdeckung so vieler Fälle sexuellen Missbrauchs in der Kirche haben sollte. Ergebnis: Die 15 anwesenden Konferenzmitglieder hielten es gerade zum jetzigen Zeitpunkt für notwendig, sich mit der ethischen Reflexion des Alltagshandelns im Gefängnis zu beschäftigen. Dabei wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der/die SeelsorgerIn zurzeit eine wenig vollkommene katholische Kirche repräsentiert („Wer im Glashaus sitzt...“), so dass es sich von vornherein verbietet, in ethischen Fragen „abgehoben“ zu argumentieren, etwa nach dem Motto: „Ihr (im Vollzug) habt das Problem – und wir (als Seelsorger) haben die Moral!“

Drei Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten versuchten die vielfältigen ethischen Fragestellungen in den Blick zu nehmen, die im Vollzug an der Tagesordnung sind.

Die AG „Gefangene“ nannte in der Auswertungsrunde folgende Stichpunkte:

- Umgangsstil (Duzen, mangelnder Respekt, z.B. bei „Vollzugsstörern“), Durchführung von Zellenkontrollen, Videoüberwachung im „b.g.H.“
- Umgang mit Krankheit oder Suizid, mit Sterben im Gefängnis
- Nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche

- allgemein: wenn Gefangenen das Menschsein mehr oder weniger abgesprochen wird...

Die AG „Bedienstete“ thematisierte:

- Stress und Mobbing, wenn Kollegen zum Problem werden und Angst um den Job entsteht („Survival of the fittest“);
- die Problematik besonders belastender Situationen für Bedienstete;
- die Notwendigkeit, Verantwortung übernehmen und dafür auch den „Kopf hinhalten“ zu müssen;
- das Bedürfnis nach Wertschätzung und Anerkennung;
- den Stellenwert ethischer Standards im beruflichen Handeln der verschiedenen Fachdienste sowie beim AVD;
- den spezifischen Beitrag der Seelsorge für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten;
- das Angebot der Seelsorge, (Frei-) Räume für Bedienstete zu schaffen.

Die AG „Institution“ setzte sich unter anderem mit diesen Aspekten auseinander:

- Glaubwürdigkeit der Institution(en) und ihrer Vertreter
- Institutionelle Kompetenz statt „Moralpredigt“
- Transparenz und Reflexion institutionellen Handelns
- Institutionelles Selbstverständnis: Was ist eigentlich „gute“ Seelsorge?
- Kooperation bei grundsätzlicher Akzeptanz von Regeln der Institution
- Schutz durch Kirchenleitung im Falle eines Konfliktes
- Grenzen der Kooperation z.B. wegen der Schweigepflicht
- Bildung von Netzwerken zur Durchsetzung von Zielen, Entwickeln von Gesprächskultur
- Nicht der Korruption (durch Anerkennung) erliegen – nicht im Schatten der Macht stehen!

Die Norddeutsche Konferenz verständigte sich darauf, ihre Arbeitsergebnisse an die Bundeskonferenz bzw. den Workshop Ethikkomitee weiterzugeben und bei der nächsten Jahrestagung exemplarisch daran weiterzuarbeiten.

2. Konferenzteil

Wie üblich berichteten die Teilnehmer der Jahrestagung aus Bundesländern, Diözesen und Anstalten:

- Bemerkenswert ist der teilweise deutliche Rückgang der Gefangenzahlen in Hamburg und Niedersachsen. In Hannover wird im Herbst ein sanierungsbedürftiges Vollzugshaus mit ca. 130 Haftplätzen bis auf weiteres ersatzlos geschlossen.
- Die Fusionierung von Anstalten in Niedersachsen geht nicht reibungslos vonstatten, gerade dann, wenn Organisationsstrukturen und Abläufe vereinheitlicht werden sollen.
- In den Bistümern Münster (der Offizialatsbezirk Oldenburg gehört zur Norddeutschen Konferenz) und Hildesheim deuten sich Nachwuchsprobleme an, nicht nur in der allgemeinen Pastoral, sondern auch in der Justizvollzugsseelsorge. Möglicherweise kann die eine oder andere Stelle bald nicht mehr besetzt werden.
- In Bremen ist ein neues Untersuchungshaft-Vollzugsgesetz in Kraft gesetzt worden.
- Erstmals in ihrer Geschichte wurden die beiden Justizvollzugsanstalten in Vechta am 27.12.2009 von außen abgeschlossen. Nach der Entdeckung eines Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg mussten nämlich 403 Gefangene für einen Tag auf andere Anstalten verlegt werden.
- In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg wurde im Februar 2010 eine neue Kirche eingeweiht.

Aus persönlichen Gründen trat Richard Raming nach dreijähriger Amtszeit als Stellvertretender Vorsitzender der Nordkonferenz nicht zur Wiederwahl an. Da ein Nachfolger nicht gefunden werden konnte, bleibt die Position einstweilen vakant. Der Vorsitzende dankte Richard Raming für seine engagierte Mitarbeit.

Die Jahrestagung 2011 wird in Helmstedt stattfinden, voraussichtlich in der Zeit vom 28. Februar bis 2. März.

Winfried Wingert
Vorsitzender der Nordkonferenz

3. Pilotprojekt Gefangenentelefonseelsorge

Am 01. März 2010 ging das Pilotprojekt Gefangenentelefonseelsorge im Rahmen der Suizidpräventionsmaßnahmen an den Start. Auf Initiative von Frau Dr. Bennefeld-Kersten vom

Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges haben sich zahlreiche ev. und kath. Justizvollzugsseelsorger und -seelsorgerinnen bereit erklärt, für eine Erprobungsphase von 6 Monaten den Bereitschaftsdienst für die Gefangenentelefonseelsorge zu übernehmen.

Zielgruppe dieses Projektes sind Untersuchungsgefangene in den ersten 14 Hafttagen. In vier Justizvollzugsanstalten Niedersachsens wurden 100 Hafträume mit entsprechenden Telefonen von der Firma Telio ausgestattet. Von diesen Telefonen können Untersuchungsgefangene in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr die Gefangenentelefonseelsorge anrufen. In den Hafträumen liegen entsprechende Informationsblätter aus, die die Gefangenen über Sinn und Zweck dieses Telefons aufklären.

Aus technischen Gründen ging am 01. März nur die JVA Braunschweig an den Start. Es folgten die Anstalten Oldenburg am 18. März, Hannover am 29. März und Rosdorf am 12. April 2010.

Bis zum 05. April erfasste die Firma Telio insgesamt 27 Gesprächsverbindungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten und mit unterschiedlicher Gesprächsdauer.

Wenn ein Gefangener anruft, leitet Telio das Gespräch automatisch an den Seelsorger/die Seelsorgerin weiter, der/die Dienst hat. Das Gespräch kann nicht zurückverfolgt werden. Der Seelsorger/die Seelsorgerin füllen über jedes eingehende Gespräch einen umfangreichen anonymisierten Fragebogen zur späteren Auswertung des Pilotprojektes aus.

Bei einem ersten Auswertungstreffen am 24. März in Hannover wurde deutlich, dass es für die Anrufer die unterschiedlichsten Anlässe gab, von Testanrufen über Beschwerden, materielle Bedürfnisse bis zu intensiven Seelsorgegesprächen war alles dabei. Das nächste Auswertungstreffen findet am 05. Mai in Hannover statt.

Franz-Josef Christoph
Stellvertr. Vorsitzender der Nordkonferenz

4. Personalia

- **Wolfgang Kamp:** neu in der JVA Flensburg
- **Dr. Simeon Reininger:** neu in der JVA Meppen
- **Dirk Schnieber:** neu in der JVA Lingen

- **Bettina Wehr** hat die JVA Hannover zum 31.03. 2010 verlassen (Wechsel in die Hochschulseelsorge).
- **Markus Galonska** tritt zum 1.06.2010 mit ½ Stelle in die JVA Rosdorf ein als Nachfolger von **Jutta Johannwerner**.
- Der langjährige Kollege **Hans-Dieter Ernsing**, der schon 1995 in den Vorstand der Nordkonferenz gewählt wurde, verabschiedet sich am 6. August 2010 aus der JVA Bremen und beginnt danach die passive Phase der Altersteilzeit. Nachfolger wird **Dr. Richard Goritzka** (zurzeit JVA Aurich).

Nordrhein-Westfalen

Am 01./02. Februar fand in der Wolfsburg die jährlich stattfindende ökumenische Tagung statt. Wie geplant, haben wir uns unter Anleitung von Frau Prof. Dr. Nauer von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar mit Fragen der Seelsorge beschäftigt. Das Thema lautete „Glaubwürdige Gefängnisseelsorge? – Sorge um die Seele“. Von den Teilnehmern wurde die Tagung als äußerst lehrreich und interessant empfunden. Nicht nur Begriffsklärungen standen im Vordergrund, vielmehr ging es auch um Fragen zum eigenen Seelsorgeverständnis und den praktischen Konsequenzen für das eigene Handeln. Einzig ein extrem enger Zeitplan wurde allgemein bemängelt.

Seit dem 01.03.2010 ist ein neues U-Haftvollzugsgesetz in Kraft. Die Stellungnahme der Seelsorge zu den Entwürfen wurde nur in wenigen Punkten berücksichtigt. Es gibt durchaus einige positive Punkte in dem Gesetz, z.B. der Berücksichtigung der Rechte der Kirchen, Verdoppelung der Besuchszeiten und die festgeschriebenen Unschuldsvermutung. Auch wurden Möglichkeiten für eine sinnvolle Taschengeldregelung in den Anstalten eingebaut, jedoch wurde der Paketverkehr erheblich eingeschränkt, und angeregte Telefonregelungen und Anregungen zur Arbeitsentlohnung blieben unberücksichtigt. Tücken zeigen sich jetzt auch in manchen praktischen Umsetzungen, z.B. bei Fragen der Privatwäsche (Wäschetausch) und beim Taschengeld (fehlende Mittel in den Anstalten). Die weiteren Entwicklungen gilt es nun zu beobachten.

Auch in diesem Jahr wird es ein Fortbildungsangebot der Justiz für Gefängnisseelsorger geben.

Die Ausschreibung ist inzwischen an die Anstalten gegangen. Die Fortbildung trägt den Titel „Seelsorge im Justizvollzug – Seelsorge als Beziehungsarbeit – Bindungserfahrungen als lebensgeschichtliche Arbeitsmodelle“ und findet vom 22. bis 24.09 2010 statt. Es ist Platz für 20 Teilnehmer, die Anmeldung erfolgt auf dem Dienstweg der Anstalten.

Im Bereich der Beamtentagungen, die bis vor einiger Zeit regelmäßig stattfanden, hat es leider keine neuen Entwicklungen gegeben. Noch immer werden Personen gesucht, die diese planen und gestalten wollen. Wer Interesse hat, kann sich mit Josef Feindt in Verbindung setzen.

Personalia

Rüdiger Hagens ist Nachfolger von Marian Janke in der JVA Heinsberg.

Klaus Schütz
Dekan

Rheinland-Pfalz/Saarland

Ökumenische Konferenz 2./3.2.2010 in Speyer
Thema: „Umgang mit moslemischen Inhaftierten - Kulturelle und religiöse Hintergründe“. Hier zeigte uns der Referent, Pater Dr. Tobias Specker, SJ (Islambeauftragter der Diözese Speyer) zuerst die Grundstrukturen des Islam in Deutschland auf und erläuterte danach die Grundströmungen im Islam. Er gab hier auch einen erhellenden Einblick in die religiöse Praxis des Islam. Der theologische Hintergrund des Koran und Aussagen des Islam über das Wesen des Menschen rundeten diesen intensiven und bereichernden Studientag ab.

Durch zahlreiche Nachfragen gelang es, eine vertiefte Sicht auf diese „Nachbarreligion“ des Christentums zu werfen und die eigene Praxis kritisch zu beleuchten.



Bild: Ökumenische Konferenz der Gefängnisseelsorgerinnen Rheinland-Pfalz/Saarland mit dem Referenten, Pater Dr. Tobias Specker, SJ (ganz rechts)

Strafvollzugsgesetz im Saarland im Entstehungsprozess, Anhörungen stehen noch aus.

Das **U-Haft-Gesetz im Saarland** ist seit 01.01.2010 in Kraft. Aus der neuen Koalition kommen Stimmen, die bereits von einer „Reform“ des U-Haft-Gesetzes sprechen.

Personalia im Bereich Bistum Trier:

Seelsorger für JSA – Wittlich und JVA – Trier

Thomas Reichert ist der neue Pastoralreferent, der in den o.a. Anstalten zusammen mit Ferdi Kohn und Br. Heinrich Kempa den Dienst versieht. Er ist 47 Jahre alt und verheiratet. Zu seiner Familie gehören noch zwei fast erwachsene Kinder.

Zuvor war er u.a. als Dekanatsreferent im Dekanat Daun tätig sowie davor in der Behinderten-einrichtung Schönfelder Hof bei Zemmer. Als Student arbeitete er ehrenamtlich als Vollzugshelfer in der JSA Wittlich.

Er tritt sein Amt am 01. Mai in den Anstalten an.

Seelsorger für die JVA – Koblenz

Werner Huffer-Kilian ist der neue Seelsorger in der JVA Koblenz, der mit Diakon Horst Dany nun dort den Dienst verrichtet. Er ist 52 Jahre alt, verheiratet und hat zusammen mit seiner Ehefrau Monika vier Kinder. Seine bisherigen Tätigkeiten waren sehr vielseitig; u.a. war er als Pastoralreferent in einem Pflegeheim mit geistig behinderten Menschen tätig, zuletzt in der Seelsorgeeinheit Mülheim und Urmitz bei Koblenz. Auch arbeitete er im Referat Weltkirche des Bistums mit.

Seinen Dienst in der JVA Koblenz hat er am 01. April angetreten.

AG Jugendvollzug

Jahrestagung der AG Jugendvollzug in Schöneiche bei Berlin

Übergangsmangement – der schwierige Weg vom Knast in die Freiheit.

Unter dieser Überschrift stand die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug, die vom 03. – 06. Mai im Bildungshaus St. Konrad in Schöneiche bei Berlin stattfand.

Geradezu inflationär geistert der Begriff des Übergangsmagements derzeit durch die vollen- zugliche Landschaft und sehr unterschiedlich sind die Modelle und konkreten Projekte die sich in den einzelnen Bundesländern dahinter verbergen. Auch die Aussage, dass der Sozialdienst in den Anstalten und die Bewährungshilfe ja schon immer Übergangsmangement“ betrieben haben, taucht in der Diskussion auf.

Wolfgang Wirth vom kriminologischen Dienst Nordrhein – Westfalen gab als erster Referent folgende Definition:

Übergangsmangement ist eine systematische Verknüpfung vollzugsinternen Berufsförderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für (ehemalige) Gefangene, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und Arbeitsmarktakteuren zu organisieren ist.

Für Wirth ist das Ziel „eine organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.“

Mit umfangreichem Datenmaterial konnte Wirth die Bedeutung einer Integration von ehemaligen Inhaftierten in den Arbeitsmarkt belegen. Arbeitsmarktintegration, so belegen es die Zahlen, ist ein sogenannter Key Factor wenn es um die Verringerung des Rückfallrisikos nach der Haftentlassung geht. Das Datenmaterial entstammt im Wesentlichen der Auswertung des Projektes mabis.net.

Dr. Lutz Klein vom Berufsfortbildungswerk stellte das hessische Projekt ArJuS – Arbeitsmarktintegration jugendlicher Straftentlassener vor. Entscheidend ist auch bei diesem Projekt die

Kontaktaufnahme der Übergangsmanager bereits vor der Entlassung und die weitere Begleitung zu Arbeitgebern und zur ARGE nach der Entlassung. Um möglichst viele Entlassene unterstützen zu können hat das Projekt ArJuS auch das Ziel, ehrenamtliche Mentoren und Freiwillige zur weiteren Begleitung zu finden. Das der Aufbau eines solchen Netzwerkes ein mühsames Unterfangen ist versteht sich von selbst.

Gordon Schmidt stellte das Projekt Passage aus der Jugendstrafanstalt Berlin vor. Hier geht es vor allen Dingen darum Jugendliche in verschiedenen Trainingskursen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten für die Zeit nach der Entlassung fit zu machen. Ein solches Programm als Externer in einer bestehenden Anstalt mit ihren festen Abläufen zu integrieren und auch die Jugendlichen dafür zu gewinnen (Prinzip Freiwilligkeit) bedarf großer Anstrengung. An der Motivation von Herrn Schmidt, das machte seine Präsentation deutlich, würde es nicht scheitern.

Für die Teilnehmer der AG Jugendvollzug ist stets auch der Kontakt vor Ort von Bedeutung. So begaben wir uns einen Tag lang nach Brandenburg um das **Projekt „Leben Lernen“** auf dem **Landhof Liebe** zu besuchen. Hierbei handelt es sich um sogenannten Jugendstrafvollzug in freien Formen, insgesamt 12 Jugendliche in zwei Wohngruppen werden dort betreut. Das Gespräch mit den Trägern der Einrichtung und dem Leiter der JVA Wriezen, Herrn Voigt, machte die ganze Komplexität der Fragestellungen und Probleme einer solchen Einrichtung deutlich.

Dass sie für ausgewählte und für geeignet befundene Jugendliche eine große Chance für die Rückkehr ins Leben ist, das machte unser Gespräch mit den Jugendlichen (ohne Betreuer und Anstaltsleiter) deutlich. Ohne die Unterstützung der Betreuer auf dem Landhof würden sie ihr Leben niemals in den Griff bekommen. So verfügen sie über Arbeit oder Ausbildung und bei der Entlassung über eine eigene Wohnung.

Der Weg vom Knast in die Freiheit ist schwer und die Jugendlichen waren dankbar für die Begleitung. Menschen statt Mauern – keine neue Parole, aber da wo man Übergangsmanager ernsthaft installiert sind kleine Erfolge erkennbar.

„Prüfet alles, behaltet das Gute.“

Herzlichen Dank an Patrick Beirle für die gute gemeinsame Vorbereitung der Tagung!

Die nächste Tagung AG Jugendvollzug findet statt vom **09. – 12. Mai 2011** in Baden-Württemberg.

Günter Berkenbrink

Themen

Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug - das Menschenbild des Grundgesetzes

von Prof. Herbert Landau

[Vortrag anlässlich der Jahreskonferenz 2009 der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland]

A. Aktuelle Diskussionen

Am 12. September diesen Jahres wurde ein 50-jähriger Geschäftsmann auf einem S-Bahnhof nahe der Münchener Theresienwiese derart brutal zusammengeschlagen, dass er wenig später seinen schweren Verletzungen erlag. Die beiden Täter, ein Jugendlicher und ein Heranwachsender, hatten zuvor in der S-Bahn versucht, einer Gruppe von Kindern Geld abzupressen. Das spätere Tatopfer hatte sich schützend vor die Kinder gestellt - seine Zivilcourage wurde ihm zum Verhängnis.

Der Fall hat allgemeines Entsetzen hervorgerufen und der seit langem schwelenden, immer wieder auflodernden Debatte um das Jugendstrafrecht neue Nahrung gegeben. Befürworter eines schärferen Jugendstrafrechts fordern die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche von 10 auf 15 Jahre und die generelle Anwendung des Erwachsenstrafrechts auf Heranwachsende¹. Dass sich die Tat durch diese Maßnahmen hätte verhindern lassen, darf bezweifelt werden. Die abschreckende Wirkung härterer Strafen - wie von Strafen überhaupt - ist begrenzt. Abschrecken lassen sich allenfalls rational handelnde Täter, die das Strafverfolgungsrisiko bedenken und es gegen die deliktischen Vorteile abwägen, nicht aber Täter, die kopflos und unüberlegt in blinder Aggression zuschlagen, die meinen, ohnehin nicht über-

¹ Vgl. FAZ vom 15. September 2009: S-Bahn-Opfer mit 22 Tritten und Schlägen getötet - CSU fordert schärferes Jugendstrafrecht/ Grüne unterstellen „klammheimliche Freude“.

führt werden zu können, oder denen die strafrechtlichen Folgen ihres Handelns, so schwer sie auch sein mögen, schlicht gleichgültig sind.

Eine Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht ist derzeit politisch kaum durchzusetzen. Die erforderlichen Mehrheiten für eine entsprechende Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zeichnen sich auf Bundesebene nicht ab. Demgegenüber liegen Auswirkungen auf den Strafvollzug, der seit der Föderalismusreform in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt, durchaus im Bereich des Möglichen. Die Versuchung, sich im politischen Wettbewerb mit einem schärferen Jugendstrafvollzug zu profilieren, um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung anzusprechen, ist groß. Es besteht jedenfalls Anlass, den verfassungsrechtlichen Spielraum auszuloten, den das Grundgesetz den Bundesländern bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges lässt, und der Frage nachzugehen, auf welchem Menschenbild das Grundgesetz beruht und welche Folgerungen sich daraus für den Strafvollzug ergeben.

B. Das Menschenbild des Grundgesetzes

Das Grundgesetz zeichnet kein lückenloses, in sich geschlossenes Bild des Menschen in allen seinen Facetten. Es maßt sich nicht an, dem Menschen im einzelnen vorzugeben, wie er von Rechts wegen sein soll; es liefert keine detaillierte Beschreibung, welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen ihm zu eigen sind, welche Aufgaben ihm innerhalb des Gemeinwesens zukommen oder welche Lebensform ihm angemessen ist.

Der umfassende Zugriff auf den Menschen in allen Bereichen seines Daseins ist wesentypisches Merkmal totalitärer Staatsverfassungen, die den einzelnen letztlich nur als Mittel zum Zweck missbrauchen, um ihre jeweiligen Gesellschaftsvorstellungen zu realisieren. Er widerspricht aber dem Konzept personaler Freiheit und Verantwortung, das dem Grundgesetz zugrundeliegt. Die Sphäre privater Autonomie wird durch die Grundrechte konstituiert, die dem Menschen einen weiten Freiraum sichern, in dem er sein Leben selbstbestimmt gestalten kann. Staatliche Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Freiraum sind zwar grundsätzlich zulässig und zur Ordnung des sozialen Zusammenlebens auch erforderlich. Sie bedürfen aber einer besonderen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und - vor allem - einer gesetzlichen Grundlage, also einer förmlichen Ermächtigung der Exekutive durch das Parlament. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d. h. einem legitimen Zweck dienen und zu dessen Verwirklichung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie dürfen den Wesensgehalt der grundrechtlichen Gewährleistungen nicht antasten (Art. 19 Abs. 2 GG).

Das Grundgesetz lässt also viel Raum für unterschiedliche Lebensentwürfe². Insbesondere garantiert Art. 4 GG die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und schützt damit gerade die Lebensbereiche vor staatlicher Einflussnahme, die für die Entwicklung und Sicherung eines Menschenbildes von zentraler Bedeutung sind. Jede staatliche Ordnung regelt jedoch das Zusammenleben von Menschen und beruht insofern auf einem bestimmten Bild vom Menschen. Dies gilt auch für die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.

Regelungsthema des Grundgesetzes ist der Staat im engeren Sinne, seine Zuständigkeiten und Kompetenzen, sein gewaltenteiliger Aufbau, seine föderale Gliederung in Bund und Länder, seine demokratische Willensbildung, insbesondere aber auch seine Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Der einzelne Mensch wird dabei in seinen Rechtsbeziehungen zum Staat erfasst, dem er als Grundrechtsträger mit Abwehransprüchen gegenübertritt, an den er Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe richtet, an dessen demokratischer Willensbildung er mitwirkt und dessen hoheitlicher Gewalt er unterworfen ist. Er wird also nicht umfassend, sondern ausschließlich in seinem Verhältnis zum Staat betrachtet. Dessen Wirkungsmacht ist von vornherein begrenzt und kann sich nicht auf alle Aspekte menschlichen Daseins erstrecken. Demgemäß beschränkt sich das Menschenbild des Grundgesetzes auf wenige Konturen. Die Umrisslinien treten jedoch deutlich hervor: Unter der Herrschaft des Grundgesetzes ist das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat von der Würde des Menschen und den Grundrechten bestimmt, die sich aus ihr ableiten und ihren Schutz gewährleisten. Die Würde des Menschen prägt das Menschenbild des Grundgesetzes.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist „die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören danach zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde sind die Grundnormen unseres grundrechtlichen Wertesystems, das Fundament der Grundrechte. Sie stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Die systematische Stellung an der Spitze der Verfassung belegt dies ebenso wie die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG, mit der die Menschenwürde unveränderlich festgeschrieben

² Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Menschenbild des Grundgesetzes verschiedentlich kritisch gesehen, vgl. Lerche, Werbung und Verfassung, 1967, S. 139 ff.; Ridder, "Das Menschenbild des Grundgesetzes" - Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: Demokratie und Recht 7 (1979), S. 123 ff.; Dreier, in: ders., GG, 2. Aufl. 2004, Art. 1 Abs. 1 Rn. 168, 169 m. w. Nachw.

und dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen wird. Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen³.

Mit der Menschenwürde verbunden ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt, kraft seines Geistes, der ihn von der unpersönlichen Natur abhebt und ihn dazu befähigt, sich seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten⁴. Darin besteht der prinzipielle Unterschied zwischen dem Menschen und den Rechtsobjekten, die ebenfalls Gegenstand rechtlicher Regeln sind. Im Gegensatz zu diesen darf der Mensch deshalb niemals als Instrument, als Mittel zum Zweck benutzt werden. Nach der von *Günter Dürig* geprägten Objekt-Formel⁵ verbietet es die Würde des Menschen, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt⁶.

Die Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen, die jeder Mensch besitzt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen oder seinen sozialen Status. Sie umfasst - positiv umschrieben - den Schutz des engeren Bereichs der persönlichen Selbstbestimmung, die Gewährleistung der seelischen und körperlichen Integrität, den sozialen Geltungsanspruch des einzelnen und den Schutz vor willkürlicher Behandlung, Diskriminierung und Demütigung⁷.

Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. Seine Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt. Wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont hat, ist das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines isolierten, souveränen Individuums, sondern das einer Persönlichkeit, die in der Gemeinschaft steht und ihr vielfältig verpflichtet ist. Das Grundgesetz hat die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Der einzelne muss sich daher diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zu-

sammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren vorsieht⁸.

Daraus folgt, dass auch in der Gemeinschaft jeder einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt ist. Der Satz, „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Person anerkannt bleibt⁹.

C. Konsequenzen für die Strafrechtspflege

Aus dem Menschenbild des Grundgesetzes ergeben sich weitreichende praktische Folgen für die Strafrechtspflege. Da die Menschenwürde dem Menschen als Gattungswesen zukommt, kann der einzelne sie nicht durch unwürdiges Verhalten verlieren. Auch die Menschen, die ihre Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung zur Begehung schwerster Verbrechen missbrauchen, bleiben Träger der Menschenwürde und der aus ihr folgenden Grundrechte. Wer das Recht gebrochen hat, darf deshalb nicht rechtlos gestellt werden.

Aus der Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde folgt freilich kein Verbot staatlichen Strafens schlechthin. Die Strafe als solche würdigt den Täter nicht zum Objekt der Verbrechensbekämpfung herab, sondern lässt seine Subjektqualität, indem sie ihn in seiner Verantwortlichkeit ernst nimmt, gerade unberührt¹⁰. Jede Straftat beinhaltet einen Widerspruch des Täters gegen das Recht, das durch Missachtung in Frage gestellt wird. Folglich bedarf es einer staatlichen Reaktion durch Strafe, um die Rechtsordnung wiederherzustellen, ihre Unverbrüchlichkeit vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und das Vertrauen in ihre Bestands- und Durchsetzungskraft zu erhalten¹¹. Die Strafe impliziert insofern die Anerkennung der Subjektqualität des Täters. Dieser kann die Rechtsordnung nur deshalb verletzen und in Frage stellen, weil er Rechtsperson ist. Rechtsobjekte sind hierzu nicht Lage, da sie durch die Rechtsordnung weder berechtigt noch verpflichtet werden.

Die Menschenwürde bestimmt jedoch Art und Maß der Strafe sowie die Ausgestaltung des Strafverfahrens. Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen sind verboten¹². Der aus der Menschenwürde

³ BVerfGE 45, 187 <227>.

⁴ Dürig, in: Maunz/Dürig, GG (Stand: 1958), Art. 1 Abs. 1 Rn. 18.

⁵ Dürig, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 28

⁶ BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 109, 133 <149>.

⁷ Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG (Stand: Jan. 2009), Art. 1 Abs. 1 Rn. 31.

⁸ BVerfGE 4, 7 <15f.>; 45, 187 <227f.>.

⁹ BVerfGE 45, 187 <228>.

¹⁰ vgl. BVerfGE 28, 386 <391 >.

¹¹ Vgl. zum Strafzweck der positiven Generalprävention BGHSt 24, 40 <46>; 24, 64 <66>; Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, S. 6 ff.; Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 1992, S. 35 ff.

¹² BVerfGE 1, 332 <348>; 6, 389 <439>; 45, 187 <228>.

folgende Grundsatz *nulla poena sine culpa* - das Schuldprinzip - verlangt, dass jede Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Schuld des Täters stehen muss¹³. Die Schuld limitiert das Strafmaß. Die schuldangemessene Strafe darf nicht überschritten werden, insbesondere nicht, um andere potentielle Täter mit besonders harten Strafen abzuschrecken, denn sonst müsste der Täter für kriminelles Verhalten Dritter büßen und würde auf diese Weise wiederum zum Objekt der Verbrechensbekämpfung degradiert¹⁴. Die Garantie der Menschenwürde sichert dem Beschuldigten eine Stellung als Prozesssubjekt im Strafverfahren und gewährleistet in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip den Anspruch auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren. Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen¹⁵. Eine prozessrechtliche Stellung als bloßer Gegenstand der Untersuchung, wie sie dem Beschuldigten im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess zukam, ist mit der Würde des Menschen nicht zu vereinbaren.

Von besonderer Bedeutung ist die Garantie der Menschenwürde im Zusammenspiel mit den Grundrechten für die Ausgestaltung des Strafvollzugs. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 GG geschützte Freiheit der Person. Das Freiheitsgrundrecht hat einen hohen Rang, weil es die Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen bildet. Es kann nur aus besonders wichtigen Gründen und nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden, das seinerseits strikt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss.

Aber auch die anderen Grundrechte sind für den Strafvollzug von Relevanz. So wirken sich beispielsweise die Meinungsfreiheit, das Briefgeheimnis und der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie auf den Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aus und zeitigen Folgen für die Briefkontrolle und die Regelung des Besuchsverkehrs. Die Grundrechte sind im Strafvollzug aber nicht nur in ihrer primären Funktion als Abwehrrechte von Bedeutung, sondern schlagen sich auch in gesteigerten Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates nieder¹⁶. Der Staat ist grundrechtlich dazu verpflichtet, negative Auswirkungen des Strafvollzuges, die mit dem Freiheitsentzug nicht intendiert sind oder gar seinem Zweck zuwiderlaufen, in gewissem Umfang zu kom-

pensieren. Deshalb müssen beispielsweise in der Vollzugsanstalt Gottesdienste und Seelsorge angeboten werden. Gleiches gilt auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung und der kulturellen Grundbedürfnisse.

I. Die Strafgefängenenentscheidung BVerfGE 33, 1

Der Grundstein für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Strafvollzugs wurde durch die sog. Strafgefängenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 gelegt¹⁷. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte in der Bundesrepublik Deutschland kein Strafvollzugsgesetz. Nach überkommener Rechtslehre ging man davon aus, dass der Strafgefangene durch das richterliche Strafurteil aus dem allgemeinen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Bürger in ein besonderes Gewaltverhältnis - wie beim Militär oder in der Schule - überführt werde und dergestalt in die Organisation der staatlichen Exekutive eingegliedert sei, dass Beschränkungen seiner Grundrechte keiner gesonderten gesetzlichen Ermächtigung mehr bedürften. Nur die zwangsweise Begründung des besonderen Gewaltverhältnisses, nicht aber seine Ausgestaltung erfordere eine gesetzliche Grundlage¹⁸. Der Strafvollzug wurde als verwaltungsinterner Bereich betrachtet und konnte dem entsprechend auch mit den Instrumenten verwaltungsinterner Steuerung - mit Weisungen und Verwaltungsvorschriften - organisiert werden. Der Strafgefangene unterlag der Anstalts Gewalt; er wurde gleichsam als Teil des staatlichen Innenlebens angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht ist dem unter Hinweis auf die Menschenwürde sowie die umfassende Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte entgegengetreten und hat damit den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten im Bereich des Strafvollzugs Geltung verschafft. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehen, beispielsweise die Briefkontrolle oder Disziplinarmaßnahmen, können nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes erfolgen¹⁹. Damit wird der Strafvollzug der alleinigen Herrschaft der vollziehenden Gewalt entzogen und der Kontrolle des Parlaments unterstellt.

Der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für Grundrechtseingriffe im Strafvollzug ist der Bundesgesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 nachgekommen. Im Jahr 2006 ist die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des

¹³ BVerfGE 6, 389 <439>; 20, 323 <331>; 25, 269 <285 f.>; 45, 187 <228>.

¹⁴ BVerfGE 28, 386 <391>.

¹⁵ BVerfGE 7, 275 <279>; 9, 89 <95>.

¹⁶ Loschelder, Grundrechte im Sonderstatus, HStR Bd. V, 2. Aufl. 2000, § 123 Rn. 44 ff.

¹⁷ BVerfGE 33, 1.

¹⁸ vgl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1914, S. 104 ff.; Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, Nachdruck 1966, S. 122 f., 513 ff.

¹⁹ BVerfGE 33, 1 <10f.>.

Bundes für den Strafvollzug im Zuge der Föderalismusreform entfallen. Die Materie fällt seitdem in die Zuständigkeit der Bundesländer, die nunmehr eigene Strafvollzugsgesetze erlassen und dadurch das Strafvollzugsgesetz des Bundes ersetzen können. Von dieser Möglichkeit haben bislang allerdings nur Bayern, Niedersachsen und Hamburg Gebrauch gemacht; in den übrigen Bundesländern gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes einstweilen fort.

II. Das Lebach-Urteil BVerfGE 35, 202

Von grundlegender Bedeutung für den Strafvollzug war ferner das sog. Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973²⁰, eine zivil rechtliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms über den "Soldatenmord von Lebach" im Zweiten Deutschen Fernsehen betraf, gegen die sich einer der verurteilten Tatbeteiligten gewandt hatte. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erstmals aus verfassungsrechtlicher Sicht zu den Zielen des Strafvollzugs Stellung bezogen.

Nach § 2 StVollzG soll der Gefangene „im Vollzug fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Das Strafvollzugsgesetz orientiert sich damit an der im 19. Jahrhundert durch *Franz von Liszt* begründeten Lehre von der Spezialprävention, wonach der Zweck der Strafe darin besteht, den Täter von künftigen Straftaten abzuhalten, und zwar vor allem durch Besserung und Abschreckung²¹.

Die Besserung des Strafgefangenen, seine Resozialisierung und soziale Integration, ist eines der gesetzlich vorgegebenen Ziele des Strafvollzugs. Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll lernen, sich unter den Bedingungen freier Lebensgestaltung ohne Rechtsbruch zu behaupten, seine Chancen wahrzunehmen und Risiken zu bestehen. Ein so verstandener Strafvollzug kann freilich nur die Grundlage für die Resozialisierung schaffen; das entscheidende Stadium beginnt mit der Entlassung. Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein ihn aufzunehmen²².

Im Lebach-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass das Resozialisierungsgebot nicht nur im einfachen Recht, sondern auch im

Grundgesetz verankert ist. Es hat Verfassungsrang und steht deshalb nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers.

Es entspricht dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet zu staatlicher Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Dazu gehören auch die Strafgefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst. Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt²³.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht erste Vorgaben für die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes entwickelt: Resozialisierung erfordert in erster Linie die Einwirkung auf den Verurteilten, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu schaffen. Notwendig ist aber auch die Schaffung der äußeren Bedingungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Zum einen ist der Staat verpflichtet, eine angemessene Entlassungshilfe zu leisten und den Strafgefangenen bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit zu unterstützen. Zum anderen ist aber gerade im Entlassungsstadium auch die Mitwirkung der Gesellschaft gefordert. Nach den Erfahrungen der Praxis scheidet die Resozialisierung selbst bei günstigen Vorbedingungen vielfach an der Missachtung und Ablehnung, mit der die Umwelt dem entlassenen Strafgefangenen begegnet. Eine solche soziale Isolierung kann den Mut zum Neuanfang nehmen und auf den Weg in die Kriminalität zurückführen²⁴.

Aus der Menschenwürde folgt nicht nur das Recht des Strafgefangenen auf Resozialisierung, sondern auch die Pflicht der Gesellschaft, hieran in effektiver Weise mitzuwirken, den Strafgefangenen nach Strafverbüßung wieder aufzunehmen und ihm auch tatsächlich eine zweite Chance zu gewähren.

²⁰ BVerfGE 35, 202.

²¹ von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 1, S. 3 <36> (sog. Marburger Programm).

²² BVerfGE 35, 202 <235>

²³ BVerfGE 35, 202 <235 f.>.

²⁴ BVerfGE 35, 202 <236 f.>.

Deshalb ist eine wiederholte, nicht mehr durch das aktuelle Informationsinteresse gedeckte Fernsehberichterstattung über eine schwere Straftat unzulässig, wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet²⁵.

III. Entwicklung des Resozialisierungsgebotes

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung zum Resozialisierungsgebot in mehreren nachfolgenden Entscheidungen konsequent fortgeführt²⁶. Dabei hat es unter anderem die Bedeutung des Hafturlaubes²⁷, des Besuchsverkehrs mit Ehegatten und Familienangehörigen²⁸ sowie der Arbeit²⁹ für die Resozialisierung des Strafgefangenen gewürdigt. Außerdem hat es klargestellt, dass das Resozialisierungsgebot keineswegs nur Ansprüche des Strafgefangenen begründet, sondern auch Einschränkungen seiner Grundrechte rechtfertigt, soweit diese erforderlich sind, um die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu schaffen³⁰. Der Strafgefangene ist also nicht nur zu fördern, er kann und muss auch gefordert werden, denn ohne seine Bereitschaft zur Mitwirkung kann die Resozialisierung nicht gelingen.

Um die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes sicherzustellen, hat das Bundesverfassungsgericht einen Gesetzgebungsauftrag mit entsprechender Zielvorgabe entwickelt. Da das Resozialisierungsgebot grundrechtlich fundiert ist, richtet es sich nicht nur an die vollziehende Gewalt, sondern an alle drei grundrechtsgebundenen Staatsgewalten, also zunächst auch an den Gesetzgeber. Dieser ist von Verfassungs wegen verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet; er ist nicht von Verfassungs wegen auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt. Er kann bei seiner Regelung alle verfügbaren Erkenntnisse - namentlich aus den Gebieten der Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie - verwerten und im Hinblick auf Rang und Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben auch die Kostenfolgen berücksichtigen.

IV. Lebenslange Freiheitsstrafe BVerfGE 45, 187 und BVerfGE 117, 71

²⁵ BVerfGE 35, 202 <237>.

²⁶ BVerfGE 36, 174 <186> zur Zulässigkeit des Verbotes der Verwertung getilgter oder tilgungsreifer Vorstrafen in § 49 BZRG a.F.

²⁷ BVerfGE 64, 261 <276, 281 ff.> zur Gewährung von Hafturlaub bei lebenslanger Freiheitsstrafe.

²⁸ BVerfGE 89, 315 <322> zur Zulässigkeit einer Trennscheibe bei Ehegattenbesuchen eines Strafgefangenen mit ausgeprägter Fluchtneigung.

²⁹ BVerfGE 98, 169 <200 ff.> zum Erfordernis einer angemessenen Anerkennung für geleistete Arbeit.

³⁰ BVerfGE 40, 276 <284 f.> zur Zulässigkeit eines Verbotes des Bezuges der "St. Pauli-Nachrichten".

Hervorzuheben ist weiterhin das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977³¹. Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt neben der Sicherungsverwahrung - die keine Strafe, sondern eine Maßregel ist - die schärfste Form der Freiheitsentziehung dar.

Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann immer nur auf dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben. Mit diesem relativierenden Hinweis hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bestätigt und in ihr keine Verletzung der Menschenwürde gesehen³².

Gleichwohl wirkt sich die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde auf den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe aus.

Aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgt die Pflicht des Staates, jenes Existenzminimum zu gewährleisten, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt ausmacht. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen auch beim Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erhalten bleiben. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, einem Menschen lebenslang die Freiheit zu entziehen, ohne ihm zumindest eine Chance einzuräumen, jemals wieder der Freiheit teilhaftig zu werden³³. Dem trägt § 57 a StGB Rechnung, indem er auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung gestattet, wenn mindestens 15 Jahre verbüßt sind, die besondere Schwere der Schuld nicht die weitere Strafvollstreckung gebietet und die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Auch der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte hat Anspruch auf Resozialisierung, mag für ihn auch erst nach langer Strafverbüßung die Aussicht bestehen, sich wieder auf ein Leben in Freiheit einrichten zu können. Die lebenslange Freiheitsstrafe findet daher ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen

³¹ BVerfGE 45, 187.

³² BVerfGE 45, 187 <229>.

³³ BVerfGE 45, 187 <228 f.>.

verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensstüchtig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs - vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen - entgegenzuwirken³⁴.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Strafe im Einzelfall „im Wortsinn ein Leben lang“ - gemeint ist bis zum Lebensende - vollstreckt werde. Sonst würde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft. Jedoch sei ein menschenwürdiger Vollzug dieser Strafe nicht sichergestellt, wenn dem Verurteilten ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein jegliche Hoffnung genommen würde, seine Freiheit - wenn auch erst nach langer Strafverbüßung - wiederzuerlangen³⁵. Auch dem mit besonders schwerer Schuld beladenen Strafgefangenen muss diese Chance geboten werden.

Dabei ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe von einer Gefährlichkeitsprognose abhängig zu machen. Ziel der lebenslangen Freiheitsstrafe ist auch der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. Daher ist anhand dieses Maßstabs zu überprüfen, ob es des weiteren Schutzes der Allgemeinheit noch bedarf.

Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung nochmals bestätigt. Auch neuere Forschungen zu den Auswirkungen langjähriger Freiheitsentzugs belegten nicht, dass irreparable Schäden psychischer oder physischer Art notwendige Folge eines langen Freiheitsentzuges seien³⁶. Um solchen drohenden Schäden zu begegnen, ist gerade der Behandlungsvollzug implementiert.

V. Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs **BVerfGE 116,69**

Den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 31. Mai 2006 Rechnung getragen³⁷. Nachdem es in der Strafgefangenenentscheidung bereits ein Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug angeordnet und die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses verabschiedet hatte, hat es nunmehr klare gesetzliche Regelungen auch im Bereich des Jugendstrafvollzuges gefordert und dies mit inhaltli-

chen Vorgaben verknüpft, die sich zusammenfassend mit dem Schlagwort vom "Fördern und Fordern" beschreiben lassen.

Der Jugendstrafvollzug unterscheidet sich sowohl in seinen Ausgangsbedingungen als auch in seinen Wirkungen wesentlich vom Erwachsenenvollzug:

Der Jugendliche befindet sich im Entwicklungsstadium der Adoleszenz, in einem biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten einhergeht. Der Freiheitsentzug wirkt auf den Jugendlichen in einer Lebensphase ein, in der seine Persönlichkeit noch nicht ausgereift ist. Dabei tragen, neben dem Jugendlichen selbst, auch seine Eltern Verantwortung für die weitere Persönlichkeitsentwicklung. Indem der Staat durch den Freiheitsentzug in diese Lebensphase eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Jugendlichen eine besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung gerichtet ist, vor allem auf soziales Lernen und die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer beruflichen Integration dienen³⁸. Der Jugendliche befindet sich auch nach der Strafverbüßung noch in einem Alter, das statistisch betrachtet hoch kriminalitätsanfällig ist. Eine erfolgreiche Resozialisierung ist deshalb sowohl für sein weiteres Leben als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonderem Gewicht³⁹.

Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. Für Jugendliche sind familiäre Beziehungen von besonderer Bedeutung. Zudem wird durch den Jugendstrafvollzug die grundrechtlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern berührt. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Risiken für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem eine besondere Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzuges⁴⁰.

Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten Rechnung

³⁴ BVerfGE 45, 187<238f>.

³⁵ BVerfGE 64, 261 <272 f >.

³⁶ BVerfGE 117, 71 <90 ff.>.

³⁷ BVerfGE 116, 69.

³⁸ BVerfGE 116,69<85f.>.

³⁹ BVerfGE 116, 69 <86>.

⁴⁰ BVerfGE 116, 69 <87>.

tragen. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Resozialisierungskonzepts für den Jugendstrafvollzug - ebenso wie beim Erwachsenenvollzug - einen Spielraum und ist nicht von Verfassungen wegen auf eine bestimmtes Konzept festgelegt. Aus dem besonderen Gewicht, das dem Vollzugsziel der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen ihm jedoch besondere Verpflichtungen, die seinen Gestaltungsspielraum einengen:

So hat der Gesetzgeber durch konkrete Vorgaben dafür Sorge zu tragen, dass der Jugendstrafvollzug mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, die erforderlich sind, um das Vollzugsziel tatsächlich zu erreichen. Insbesondere müssen ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die Bildungsangebote sollten auch bei kurzen Jugendstrafen sinnvoll genutzt werden können, wenn ein Abschluss während der Haft nicht zu erreichen ist. Unterbringung und Betreuung müssen einerseits soziales Lernen in der Gemeinschaft ermöglichen, andererseits aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt sicherstellen. Eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung muss ebenso gewährleistet sein wie eine mit angemessenen Entlassungshilfen verzahnte Entlassungsvorbereitung⁴¹.

Aus den physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters ergibt sich spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Sanktionierung von Pflichtverstößen. So müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte - auch im Hinblick auf das Elternrecht - um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug liegen. Erforderlich sind gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt Kontakte, die einem positiven sozialen Lernen dienen können, aufgebaut werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten - etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten - besonders geeignet⁴².

Schließlich muss sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren. Seinem Konzept müssen sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen zugrunde liegen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Erfolge und Misserfolge des Jugendstrafvollzuges fortlaufend zu beobach-

ten und sein Vollzugskonzept gegebenenfalls nachzubessern⁴³.

VI. Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung

Die Bundesländer haben ihre besondere Verantwortung im Bereich des Jugendstrafvollzuges erkannt und sind ihr auch weitgehend nachgekommen. Ein "Wettbewerb der Schabigkeiten" ist - soweit ich sehe - bislang nicht entstanden. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben nicht zu Verschlechterungen der Vollzugsbedingungen geführt. Die Mindeststandards, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, sind in fast allen Fällen eingehalten, zum Teil auch übertroffen worden. Problematisch erscheint vor allem zweierlei: Die verfassungsrechtlich gebotene, fortlaufende Evaluierung des Jugendstrafvollzuges ist leider nicht in allen Ländern ausreichend vorgesehen. Weiter ist die Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit zwar durchgängig vorgeschrieben, jedoch lassen die Landesgesetze in unterschiedlichem Umfang Einschränkungen zu. Verfassungsrechtlich ist dies unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Fürsorgepflicht problematisch, die der Staat gegenüber jungen Menschen hat und deren Erfüllung bei Überbelegung stark gefährdet sein kann, wie die Ereignisse in der Jugendstrafanstalt Siegburg vor einiger Zeit gezeigt haben⁴⁴.

D. Sicherheit und Resozialisierung

Nach den gesetzlichen Vorgaben bewegt sich der Strafvollzug zwischen den gegensätzlichen Polen Sicherheit der Bevölkerung auf der einen und Resozialisierung des Täters auf der anderen Seite. Dieses Spannungsverhältnis wird man aufgrund der gegenläufigen Interessen nicht völlig beseitigen können. Aufgabe des Strafvollzuges ist es aber, dafür zu sorgen, dass dieser Spannungsbogen tragfähig bleibt und in seiner Dialektik fruchtbar gemacht werden kann. Das Vollzugsziel der Resozialisierung hat hohes Gewicht. Gleiches gilt aber auch für die Sicherheit des Bürgers⁴⁵. Der erste, konstitutive Zweck des Rechtsstaates ist nämlich die Befriedung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Freiheit. Diese gelingt nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, dass bei seinen Bürgern kein berechtigter Grund zur Furcht besteht, da andernfalls das

⁴¹ BVerfGE 116, 69 <89 f.>.

⁴² BVerfGE 116, 69 <87 f.>.

⁴³ BVerfGE 116, 69 <91>.

⁴⁴ Landau, Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit - Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht, ZfJ 1008, S. 216 <222>. Kritische Bilanzen ziehen Ostendorf, Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze - neue Perspektiven?, ZRP 2008, S. 14, und Eisenberg, Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer - eine Übersicht, NSfZ 2008, S. 250.

⁴⁵ Vgl. Landau, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NSfZ 2007, S. 121 <127>.

Recht zur Selbstverteidigung wieder auflebt. Spezifisches Instrument zur Herstellung von Rechtsfrieden und damit notwendige Voraussetzung für den Rechtsstaat ist das Gewaltmonopol. Der moderne Staat steht und fällt damit, dass er das Gewaltmonopol gegenüber nichtstaatlichen Kräften - vor allem gegenüber Rechtsbrechern - effektiv behauptet und, wo er die Gewalt durch Private im Einzelfall nicht verhindern kann, jedenfalls verhindert, dass ihr Legitimität wächst. Blicke Kriminalität ungestraft, so drohten dem Rechtsstaat und der gesamten freiheitlichen Ordnung schwerer Schaden. Das Gewaltmonopol verteidigt den Rechtsstaat zugleich gegenüber dem Sanktionierungsbedürfnis der rechtstreuen Gemeinschaft. Nähme der einzelne Bürger das Recht selbst in die Hand, bedeutete dies das Ende des Rechtsfriedens wie auch des Rechtsstaats, weil mit der Selbstjustiz dessen Gewährleistung der Berechtigung und Richtigkeit der Sanktion entfiel.

Ohne eine funktionstüchtige Strafrechtspflege kann kein Rechtsfriede, der auf der sichtbaren Unverbrüchlichkeit der Norm beruht, eintreten. Ohne sie kann auch das Gewaltmonopol keinen Bestand haben. Unzureichende Effizienz der Strafrechtspflege beeinträchtigt und zerstört die Bereitschaft des Bürgers, sich der Rechtsordnung und dem Gewaltmonopol zu unterwerfen. Nur wenn die hoheitliche Rechtsdurchsetzung erkenn- und erlebbar garantiert ist, können Eigenmacht und Selbstjustiz ausgeschlossen werden. Eine funktionstüchtige Strafrechtspflege, zu der auch eine wirkungsvolle Strafvollstreckung gehört, entschärft das Aggressionspotential der Gesellschaft und verwirklicht dadurch die Herrschaft der Gesetze, auf die der Verfassungsstaat angelegt ist. Die Justizgewährung als Strafrechtspflege ist das Gegenstück des staatlichen Gewaltmonopols, der bürgerlichen Friedenspflicht und des Selbsthilfeverbots. Die Durchsetzung des Rechts ist deshalb *conditio sine qua non* des Staates. Eine Kriminalpolitik, die die Sicherheits- und Strafbedürfnisse der Bevölkerung nicht ernst nimmt, wird scheitern und schließlich die punitiven Einstellungen in der Bevölkerung provozieren, die einer rationalen Bewältigung der Kriminalität wie auch einem humanen Umgang mit dem Rechtsbrecher schaden. Ein Staat, der seine Gesetze nicht, nur eingeschränkt oder nur zögerlich durchsetzt, hört auf, ein Staat zu sein, und wird über kurz oder lang kollabieren. Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist deshalb nicht nur Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, sondern unabdingbare Voraussetzung für die Existenz und den Bestand des demokratischen Rechtsstaats selbst.

Um in dem Spannungsverhältnis von Sicherheit und Resozialisierung die Balance zu halten, darf man nicht

auf der Ebene des staatlichen Strafverfolgungsmonopols stehen bleiben, sondern muss auch das staatliche Strafvollstreckungsmonopol im Lichte der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ausgestalten. Dieses Schutzinteresse und Schutzbedürfnis ist im Gedanken der Resozialisierung mit angelegt. Obgleich beide Ziele auf den ersten Blick einen unvereinbaren Gegensatz zu bilden scheinen, dienen sie doch letztlich demselben Zweck: eine wertorientierte, normtreue Gesellschaft ohne Straftaten. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht so verstanden gerade kein Gegensatz⁴⁶.

E. Schluss

Das Spannungsverhältnis wird nicht immer umfassend befriedigend zu lösen sein. Sowohl die zur Verfügung stehenden Mittel als auch die beteiligten Institutionen und Menschen lassen sich nicht in eine harmonische Symbiose einbetten.

Wir haben es mit Menschen zu tun, die sich eigenverantwortlich durch autonomes Verhalten außerhalb unserer Rechtsordnung gestellt haben. Sie haben sich dadurch - zumindest vorübergehend - als ungeeignet zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erwiesen. Dass dies nicht dauerhaft so bleibt, muss Ziel staatlichen Handelns, der Bürger und der Straftäter selbst sein.

Für Strafgefangene gibt es keine Lobby. In den Augen der Gesellschaft sind sie eine soziale Randgruppe. Ihre Interessen sind keine Selbstläufer in der politischen Willensbildung. Oft sind sie im Gegenteil nur Mittel der politischen Auseinandersetzung, wenn nämlich mit Sicherheitsfragen Ängste der Wahlbürger geweckt werden sollen. Nur: Die Menschenwürde ist unteilbar: Sie schützt in gleichem Maße den Alten und Schwachen, das Ungeborene und den Behinderten ebenso wie die Starken und Tüchtigen, den Rechtsbrecher ebenso wie den wirtschaftlich und gesellschaftlich Leistungsstarken. Abstriche gibt es in keinem Fall. Lediglich das Freiheitsrecht des Strafgefangenen ist rechtsförmlich beschränkt, seine Menschenwürde bleibt vollumfänglich erhalten.

Dies beschreibt den verfassungsfesten Kernbestand unseres Wertekonsenses, der sich im freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes organisiert hat. Er ist zugleich ethischer Anspruch und verfassungsrechtlicher Befehl, der ausgefüllt werden muss, wollen wir nicht den Grundkonsens von Staat und Gesellschaft selbst in Frage stellen.

⁴⁶ BVerfGE 116, 69 <86>.

Die Verantwortung für die Ausfüllung dieses Wertes trifft zuerst den Bürger. Die Übernahme von Verantwortung durch den Bürger ist aber nicht einklagbar. Die Wahrnehmung der Verantwortung ist gleichwohl ein Maßstab für die Humanität von Staat und Gesellschaft, ist Markierung für eine humane, aufgeklärte und gerechte Gesellschaft. Die Motive des Bürgers zur Verantwortungsübernahme mögen unterschiedlichen Wurzeln entspringen:

Der sich den Werten der Aufklärung und des Humanismus verpflichtete Bürger weiß, dass der Rechtsbrecher mit gleichen, unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist wie er selbst. Er wird auf rationale Bestrafung und rationalen Strafvollzug drängen, er wird das Los der Strafgefangenen nicht als schicksalhaft vorherbestimmt einordnen, sondern alle Kräfte dafür einsetzen, dass auch mit ihnen wieder ein gemeinschaftliches und gesellschaftliches Leben möglich ist.

Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses zu begrüßen, dankbar anzunehmen, zu fördern und zu verstärken. Die kirchliche Gefangenenseelsorge erfüllt primär einen genuin christlichen Auftrag, indem sie jedem Strafgefangenen - mag seine Schuld auch noch so schwer wiegen - Hilfe und Zuwendung entgegenbringt. Dies kann auch in scheinbar hoffnungslosen Fällen Entwicklungen in Gang setzen, die angesichts langer Vorstrafen listen und festgefahrener krimineller Verhaltensmuster nicht zu erwarten gewesen wären. Menschliche Zuwendung bewirkt manchmal mehr als Strafen oder Disziplinarmaßnahmen. Mit ihrer Arbeit trägt die Gefangenenseelsorge aber auch dazu bei, den in Art. 1 Abs. 1 GG enthaltenen, verfassungsrechtlichen Auftrag umzusetzen und einen humanen Strafvollzug zu schaffen, der der Würde des Menschen angemessen ist, auf die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft zielt und damit den Rechtsfrieden fördert.

Zweitens liegt es in der unmittelbaren rechtlich gebundenen Verantwortung des Staates, sei es durch Verfahren oder durch Institutionen, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschenwürde sich in den Gefängnissen verwirklicht. Der Staat tut dies durch engagierte, fachlich gut ausgebildete Beamte, Lehrer, Sozialarbeiter und Verwaltungsangestellte, die sich der Resozialisierung und der Sicherheit verpflichtet fühlen. Ihr Dienst geschieht stellvertretend für die Gesellschaft. Dazu gehören die Leiter der Anstalten, die Beamten und Gefangenen gegenüber in besonderer Weise verantwortlich sind, weil sie Führungsverantwortung übernommen haben und da-

zu gehören Ministerialbeamte, die Konzeptionen zu entwickeln und Aufsicht auszuüben haben, damit dem Willen des Grundgesetzes Rechnung getragen wird. Vor allem aber trifft die Verantwortung das Parlament als Gesetzgeber und auch als Kontrollorgan gegenüber dem parlamentarisch verantwortlichen Minister und dem Strafvollzug als exekutive Behörde.



Prof. Herbert Landau

Richter des Bundesverfassungsgerichts und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Philipps-Universität Marburg.

Pastoraltheologische Überlegungen zur Identität von SeelsorgerInnen⁴⁷ im Gefängnis

von Dr. habil. Stefan Gärtner

[Vortrag im Rahmen der Mainzer Tagung 2010]

Ich möchte Überlegungen zur Identität des Gefängnisseelsorgers unter drei verschiedenen Aspekten zur Diskussion stellen. Es gibt Berührungspunkte und Überlappungen zwischen diesen Aspekten, auf die ich auch ausdrücklich hinweisen werde. Die einzelnen Elemente unterscheiden sich durch den Bezugspunkt, der jeweils eingenommen wird.⁴⁸ Dabei wären auch andere Bezugspunkte denkbar.

Zunächst soll es um die interpersonale Dimension gehen, d.h. um den seelsorglichen Kontakt selbst. Dieser findet (in der Regel) in einer Einrichtung des Strafvollzugs statt, die sich als totale Institution darstellt (systemisch-kontextuelle Dimension). Daneben hat es der Gefängnisseelsorger auch noch mit einer anderen Institution zu tun, nämlich seiner Kirche, in deren Auftrag und mit deren Sendung er seine Arbeit verrichtet (ekklesiologische Dimension). Diese drei Dimensionen spielen ineinander, sie sollen aber für die Analyse getrennt behandelt werden.

1. Gefängnisseelsorger als Dolmetscher im pastoralen Kontakt (interpersonale Dimension)

Gefängnisseelsorger sind Dolmetscher, nicht nur im wörtlichen Sinn. Sie dolmetschen zwischen den biblisch-christlichen Traditionen und der konkreten Lebensgeschichte des Gefangenen hin und her.⁴⁹

Verstehen und Fremdheit zwischen Seelsorger(in) und Gefangenem/Gefangener

Hiermit ist gleichzeitig gesagt, dass der Gefängnisseelsorger bei seinen Gesprächspartnern nicht mehr eine gemeinsam geteilte Wirklichkeitsauffassung unterstellen kann. Dies drückt sich in un-

terschiedlichen Sprachen aus. Ein akademisch gebildeter Mittelständler trifft auf ein ihm zu meist völlig unbekanntes Milieu.⁵⁰

Eine gemeinsame Wirklichkeit zwischen Seelsorger und Pastorand muss erst gesucht und eine gemeinsame Sprache muss jeweils neu gefunden werden. Denn in der Gefängnisseelsorge „kommunizieren Menschen aus verschiedenen Diskurswelten, in verschiedenen institutionellen Positionen, aus ganz unterschiedlichen religiösen und biographischen Zusammenhängen, mit sehr unterschiedlichen Plausibilitäten, Selbstverständlichkeiten, Wert- und Normenvorstellungen, Interaktionserfahrungen und -mustern. Deshalb wird hier die (...) Fremdheit zwischen den Gesprächspartnern besonders stark erfahren.“⁵¹ Die für die Seelsorge der Spätmoderne normale Ausgangslage der Differenz ist im Gefängnis also noch einmal verschärft.

Darum bewegt sich der Gefängnisseelsorger in seiner Rolle als Dolmetscher permanent im Übergang. Er steht gewissermaßen auf der Schwelle.⁵² Er bringt seine eigenen Vorstellungen, Erwartungen, Sprachformen etc. in den Kontakt ein. Gleichzeitig muss er in der Lage sein, die Vorstellungen, Erwartungen und Sprachformen seines Gegenübers zumindest ansatzweise zu verstehen. Vor dieser Aufgabe steht umgekehrt auch der Gefangene. Wenn beide diese Aufgabe annehmen, gelingt die Kommunikation. Daraus kann sich ein gemeinsames Verständnis entwickeln. Es geht also um einen wechselseitigen Annährungs- und Aushandlungsprozess. Verständnis ist in der Gefängnisseelsorge die Suche nach Überlappungen zwischen fremden und fremd bleibenden Lebens- und Sprachwelten.⁵³

Damit ist gleichzeitig gesagt, dass in diesem Übersetzungsprozess die Differenzen zwischen Seelsorger und Gefangenem stets größer sind. Sie bleiben Fremde füreinander. Ihre Lebenssituation ist und bleibt nämlich eine ganz andere. Sie verfolgen unterschiedliche Interessen. Ihre Deutung der Gefängniswirklichkeit zum Beispiel variiert. Ihre Erfahrungen sind vielschichtig und

¹ Mit Blick auf die Lesbarkeit verwende ich im Text die inklusive Rede-weise. Für die Überschriften braucht dies nicht zu gelten.

⁴⁸ Wir gehen selektiv vor. Das bedeutet, dass weitere Bezugspunkte der Gefängnisseelsorge nur implizit behandelt werden können, wie zum Beispiel die personale Dimension, also die Person, das Geschlecht im Sinne von *gender*, die Glaubensbiografie etc. des Seelsorgers selbst. Vgl. hierzu M. Klessmann, Gefängnisseelsorge im Spiegel einiger ihrer Konzepte - Beobachtungen eines Außenstehenden, in: R. Grigoleit (Hg.), Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch, Hannover 2004, 40-52, hier: 41. Er unterscheidet die folgenden Dimensionen: Zielgruppe, Institution, Gesellschaft, Kirche und Person.

⁴⁹ Vgl. R.R. Ganzevoort/J. Visser, Zorg voor het verhaal. Achtergrond, methode en inhoud van pastorale begeleiding, Zoetermeer 2007, 95-98.

⁵⁰ Vgl. M. Green, Pastoral counseling in prison: How to be, in: The Journal of Pastoral Care 55 (2001-2), 207-210.

⁵¹ R. Günther, Seelsorge auf der Schwelle. Eine linguistische Analyse von Seelsorgegesprächen im Gefängnis, Göttingen 2005, 262.

⁵² Vgl. ebd., 256-298.

⁵³ Vgl. St. Gärtner, Zeit, Macht und Sprache. Pastoraltheologische Studien zu Grunddimensionen der Seelsorge, Freiburg/Br. et al. 2009, 252-255; 346-356.

bleiben manchmal dunkel - für einen selbst, erst recht für den anderen.

Trotzdem kann partielle Übereinstimmung erreicht werden. Sie ist das Ergebnis eines in der Regel implizit ablaufenden Aushandlungsprozesses, der von beiden Seiten betrieben werden muss. Wo dies nicht geschieht, droht die Gefahr, dass die eine Seite die andere überrollt. Die eigene Wirklichkeitskonstruktion wird dem Gesprächspartner aufgezwungen. Der Gefängnisseelsorger kann zum Beispiel oberflächliche theologische Label auf die Erfahrungen des Gefangenen setzen. Umgekehrt kann der Gefangene den Seelsorger etwa als ‚Mülleimer‘ seiner Frustration und Aggression instrumentalisieren. Eine wirklich wechselseitige Verständigungsbeziehung ist dabei nicht gegeben.

Der Gefängnisseelsorger hat also auf der interpersonalen Ebene wesentlich eine hermeneutische Aufgabe als Dolmetscher. Seine Rolle besteht in der „Inszenierung von Begegnung unterschiedlicher Diskurswelten“⁵⁴, bei der die eine Welt die andere nicht unterdrückt. Er hat eine besondere Verantwortung und hermeneutische Kompetenz, der Erfahrungs- und Lebenswelt des Gefangenen Raum zu verschaffen. Und er sollte Störungen und Vereinnahmungen im Gespräch metakommunikativ aufdecken können. Selbst wenn ihm dies gelingt, ist immer nur eine teilweise Deckung der Realität des Pastoranden mit der des Seelsorgers zu erwarten.

Das Geistliche als Spezialgebiet des Gefängnisseelsorgers/der Gefängnisseelsorgerin

Bei seinen hermeneutischen Bemühungen bezieht sich der Gefängnisseelsorger vornehmlich auf eine bestimmte Ebene der Lebenswelt des Gefangenen. Er richtet sich speziell auf das Geistliche, wobei dies mehr umfasst als das Religiöse, die Lebensanschauung oder das Spirituelle. Für diese Ebene gilt er als Experte im Gefängnis. Der Gefängnisseelsorger ist in diesem Sinn ein ‚Geistlicher‘.

Natürlich besteht das Geistliche nicht losgelöst von anderen Aspekten, unter denen der Gefangene seine aktuelle Wirklichkeit deutet. Seine Realität ist also eigentlich mehrschichtig, auch

wenn er sie als Einheit erfährt.⁵⁵ Hintergrund dieser Aussage ist ein multidimensionales Menschenbild. Das Geistliche markiert darin nur eine, wohl aber eine integrierte Ebene der Lebenswirklichkeit des Gefangenen. Wir gehen davon aus, „dass sich menschliches Leben in verschiedenen Dimensionen (...) vollzieht.“⁵⁶ Das Geistliche durchdringt und umschließt die anderen Lebensdimensionen. Es kann nicht separiert werden, sondern ist als eine, manchmal allerdings auf den ersten Blick verborgene Dimension im Gefängnis anzutreffen.

Der Ausschluss von ihren gewohnten Bezügen lassen die Relevanz menschlicher Grundfragen, vor allem von Schuld und Versagen, bei den Insassen deutlicher hervortreten als außerhalb der Gefängnismauern. Diese Grundfragen berühren jeweils *auch* die geistliche Ebene. Diese beleuchtet ihrerseits diesen einen speziellen Aspekt der Wirklichkeit. Gleiches gilt für andere Ebenen, wie die somatische, mentale, sexuelle, relationale, psychische, biologische, historische, ethische, ästhetische oder soziale. Die Erfahrung des Gefangenen ist also eigentlich mehrschichtig, auch wenn ihm dies im Normalfall nicht bewusst ist.

Ich nehme als Beispiel die Erfahrung von Schuld. Sie hat im Gefängnis *relationale* Aspekte wie die Einsamkeit und Isolation des Gefangenen, aber auch sein (Nicht-) Verhältnis zum Opfer fällt hierunter. Deutlich präsent in den alltäglichen Vollzügen ist auch die *juristische* Ebene von Schuld, etwa bei Entscheidungen über Strafaussetzung, Belohnung oder Sanktion. Daneben erlebt der Gefangene Schuld in Form seiner Strafe auf der *somatischen* Ebene. Er sitzt gefangen, ist dem Tagesablauf in der Anstalt unterworfen, hat erschwerten Zugang zu Suchtmitteln, selbst gewähltem Essen und persönlicher Kleidung, hat keine Möglichkeit zur heterosexuellen Kontaktaufnahme. Neben diesen Aspekten und mit ihnen verbunden ist mit der Erfahrung des schuldig geworden Seins auch die *geistliche* Ebene berührt, etwa in Form der Sinnfrage oder in der Suche nach Vergebung.

In diesem Sinne richtet sich der Seelsorger vornehmlich auf eine Ebene in der vielschichtigen Erfahrungswirklichkeit des Gefangenen, um von

⁵⁴ R. Günther, Gefängnisseelsorge - eine Seelsorge auf der Schwelle zwischen einander fremden Diskurswelten, in: M. Böhme et al. (Hgg.), *Entwickeltes Leben. Neue Herausforderungen für die Seelsorge*, Leipzig 2002, 309-336, hier: 316.

⁵⁵ Vgl. T. van Knippenberg, *Perspectives and languages*, in: ders. (Hg.), *Between two languages. Spiritual guidance and communication of Christian faith*, Tilburg 1998, 15-24, hier: 20.

⁵⁶ H.-D. Bethkowsky-Spinner et al., *Grundlegung einer Gefängnisseelsorge*, in: Ch. Schneider-Harpprecht (Hg.), *Zukunftsperspektiven für Seelsorge und Beratung*, Neukirchen-Vluyn 2000, 214-222, hier: 217.

daher alle anderen Ebenen in den Blick zu nehmen. Er redet nicht *über* diese Wirklichkeit hinweg, insofern er den geistlichen Aspekt *in* den konkreten Erfahrungen des Einzelnen zu identifizieren versucht. Das Geistliche ist Bestandteil der Dimensionen analogie (V.E. Frankl) der verschiedenen Ebenen von dessen Lebensgeschichte.⁵⁷ Der Gefängnisseelsorger hat sich hierauf spezialisiert, genauso wie die anderen Professionals im Gefängnis sich ebenfalls auf einen bestimmten Bereich zulegen. Vom Geistlichen her erschließt der Gefängnisseelsorger andere mögliche Aspekte der einen Lebenswirklichkeit. Und er bietet an, eine Erfahrung, die bisher vom Gefangenen auf einer anderen Ebene interpretiert wurde, auch auf seine geistlichen Dimensionen hin abzuklopfen.

Dieser Ansatz bietet nicht zuletzt eine Basis für die Zusammenarbeit des Gefängnisseelsorgers mit den anderen Hauptamtlichen im Gefängnis. Das hier zugrunde gelegte multidimensionale Menschenbild ist nicht ungewöhnlich oder gar exklusiv für die Pastoral. Dieses Konzept schließt an analoge Diskurse in der Strafvollzugstheorie an.⁵⁸ So wird etwa in der forensischen Psychotherapie die Bedeutung der religiösen bzw. spirituellen Dimension für den einzelnen Gefangenen zunehmend (an-) erkannt.⁵⁹ Über die Beachtung der Vielschichtigkeit der Gefängniswirklichkeit kann der Gefängnisseelsorger sowohl sein eigenes Profil benennen als auch mit den anderen Handlungsträgern kooperieren.

Kommunizieren auf der geistlichen Ebene

Natürlich ist die geistliche Dimension der Lebensgeschichte eines Gefangenen nicht immer schon ausdrücklich im seelsorglichen Kontakt präsent. Die Gefangenen können sprachlos für diese Ebene sein. Auf der anderen Seite bedienen sie sich aber bereits der Sprachen, Bilder, Symbole, Rituale, Geschichten usw., die ihnen die verschiedenen lebensanschaulichen Traditionen und die spätmoderne Kultur zur Verfügung stellen. Die geistliche Ebene kann dann zum Beispiel ausgesprochen traditionell und volkswirk-

lich zum Ausdruck kommen, wie bei lateinamerikanischen, osteuropäischen oder muslimischen Gefangenen.⁶⁰ Von anderen werden die geistlichen Aspekte der eigenen Lebensgeschichte dagegen synkretistisch, flüchtig und mehrdeutig präsentiert.⁶¹ Ein anderes Mal wiederum wird dem Gefängnisseelsorger nur ein kurzer und scheinbar zufälliger Einblick in den geistlichen Code eines Gefangenen gewährt, wie im Fall des schwer drogenabhängigen Mannes, der in einem hellen Moment erzählt, dass er vor dem Setzen der Spritze immer ein ‚Gegrüßet seist du, Maria‘ spricht.⁶²

Seelsorger als Dolmetscher müssen in der Lage sein, diese vielfältigen Weisen zu entschlüsseln, in denen die Gefangenen die geistliche Ebene ihrer Lebensgeschichte und ihrer aktuellen Lage ausdrücken. Daneben kann es ihre Aufgabe sein, diese Ebene zusammen mit dem Gefangenen erst als solche zu erschließen und zu benennen. Sie ist nämlich manchmal durch den Anstaltsalltag verschüttet. Der Gefängnisseelsorger kann in dieser Situation von sich aus Texte, Gesten, Bilder, Rituale, Geschichten, Worte etc. vorschlagen, die dem Pastoranden vielleicht zum Ausdruck dieser Ebene seiner Erfahrung verhelfen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefängnisseelsorger das geistliche Profil eines Gefangenen zumindest in Ansätzen zu verstehen lernt. Es kann sich hinter Machoverhalten, Verleugnung, Gewalt, Banalitäten oder manipulativen Anfragen verbergen.⁶³ Akzeptanz des anderen und kritischer Respekt vor dessen geistlichem Code ist eine weitere Grundvoraussetzung. Eine vertrauensvolle Beziehung ist die unaufgebbare Basis des wechselseitigen Verständnisses.

Auf dieser Basis versucht der Seelsorger schließlich auch, von seiner Seite aus ein spezielles Deutungsangebot für das Geistliche im Gefängnis zu machen. Er selbst will Elemente aus der jüdisch-christlichen Tradition so verflüssigen, dass sie für die Gefangenen heilsam werden können. Er versucht einen Anschluss an die Bilder, Erzählungen, Gesten, Handlungen, Erinnerungen, Erfahrungen, Lieder einer bestimmten Tradition herzustellen, nämlich seiner eigenen.

⁵⁷ Vgl. S. Rolf, Vom Sinn zum Trost. Überlegungen zur Seelsorge im Horizont einer relationalen Ontologie, Münster et al. 2003, 111-113.

⁵⁸ Vgl. T. Brandner, Gefängnisseelsorge und Rehabilitation, in: Wege zum Menschen 56 (2004), 391-406, hier: 393f; ders., Gottesbegegnungen im Gefängnis. Eine Praktische Theologie der Gefangenen-seelsorge, Frankfurt/M. 2009, 71-73.

⁵⁹ Vgl. S. Buser, Psychotherapie und Seelsorge im Strafvollzug. Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Bern et al. 2007, 106-131.

⁶⁰ Vgl. M. Hagenmaier, Seelsorge im Gefängnis, in: Wege zum Menschen 59 (2007), 212-234, hier: 215; 230f.

⁶¹ Vgl. A.-M. Jonckheere, Pastoraat in een justitiële jeugdinstelling. Ruimte scheppen voor levensvragen en spirituele groei, in: Praktische Theologie 32 (2005), 57-74, hier: 63-65.

⁶² Ich verdanke dieses Beispiel Dr. Bart J. Koet, Utrecht.

⁶³ Vgl. Hagenmaier (2007), 216f.

Sein Verstehenshorizont ist schließlich christlich geprägt. Das kann der Seelsorger nicht verleugnen.

Diesen Horizont zu verleugnen, hieße auch, dem Gefangenen etwas schuldig zu bleiben. Man nimmt ihn in dem beschriebenen Annäherungsprozess beim wechselseitigen Verstehen nicht wirklich ernst. Auch die Ablehnung des christlichen geistlichen Codes kann schließlich Bestandteil gelungener seelsorglicher Kommunikation im Gefängnis sein. Zumindest drückt sich darin die Autonomie des Gefangenen in religiösen Fragen aus sowie eine Entscheidungskompetenz, die ihm in anderen Bereichen seines momentanen Lebens gerade verwehrt ist. Darüber hinaus kann sich aus dieser Ablehnung erst ein vertiefter Austausch ergeben.

Mit der Benennung seines speziellen, christlichen Verstehenshorizontes stellt der Gefängnisseelsorger die Problemlage des individuellen Gefangenen in einen größeren Zusammenhang. Seinen Konflikten mussten sich auch schon andere Menschen stellen. Sie haben Antworten gefunden, die dem Einzelnen heute hilfreich sein können.⁶⁴ Die Lage des Einzelnen wird dadurch in eine umfassendere Perspektive gerückt. Es wird deutlich, dass er mit seinen Fragen von Einsamkeit, Schuld, Wut, Verbitterung, Scham etc. nicht alleine ist. In diesen Fragen drücken sich immer auch Lebensaufgaben jedes Menschen aus, sie sind also nicht nur Ausdruck seiner momentanen Delinquenz.

In diesem Sinn kann der Gefängnisseelsorger den reichen Schatz der christlichen Traditionen erschließen. Es geht darin um ein Wissen, um Haltungen, Erfahrungen, Handlungsstrategien, Rituale und Praktiken anderer Menschen, die dem Gefangenen als Deutungsangebot und als Verhaltensmöglichkeit vorgestellt werden. Er kann dies gebrauchen für seine eigene Situation. „Ein Jeder kann von den inhaltlichen und rituellen Schätzen einer Tradition wie der christlichen ‚lernen‘, ohne dafür gottgläubig sein zu müssen oder erst Christ werden zu müssen.“⁶⁵

Mit dieser speziellen Tradition wird dem Gefangenen eine Möglichkeit vorgestellt, um das Leben mit seinen wenig veränderbaren Seiten anders wahrzunehmen.⁶⁶ Ein solcher veränderter Blick kann heilsam wirken, auch wenn sich die konkreten Umstände als unveränderlich erwei-

sen: vergangene Taten können nicht rückgängig gemacht werden und die Gefangenschaft dauert an. Der Gefängnisseelsorger hat die Aufgabe, um Elemente der jüdisch-christlichen Traditionen als eine solche Form des Perspektivenwechsels und der Lebenshilfe zu einem passenden Moment und auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehungsaufnahme in den seelsorglichen Kontakt, ins Gruppengespräch und in den Gottesdienst einzubringen.

Ein Beispiel hierfür ist die mögliche Anerkennung eigener Schuld aufgrund der vorauslaufenden Annahme des Schuldigen durch Gott.⁶⁷ Dieser macht einen Unterschied zwischen dem Menschen und seiner Tat. Es geht ihm nicht zuerst um eine Ver- und Beurteilung. Stattdessen wendet er sich dem Menschen mit seiner bedingungslosen Liebe und in Barmherzigkeit zu.⁶⁸ Dies schafft einen Raum, in dem das eigene Versagen und Scheitern nicht länger verdrängt werden müssen. Die Erfahrung der unbedingten und freien Selbstmitteilung Gottes in Liebe kann den Einzelnen von seiner Schuld befreien und die Voraussetzung für zwischenmenschliche Versöhnung schaffen. Diese Erfahrung für den Gefangenen zu gestalten und zu deuten, ist ein Beispiel, wie die jüdisch-christlichen Traditionen in der Gefängnisseelsorge heilsam werden könnten.

2. Gefängnisseelsorger als symbolische Figuren in einer totalen Institution (systemisch-kontextuelle Dimension)

Gefängnisseelsorger haben einen besonderen Stand in der totalen Institution (E. Goffman) des Gefängnisses.⁶⁹ Sie haben eine *vrijplaatsfunctie* (Freiraumfunktion), d.h. sie können einen Freiraum kreieren, der den Gefangenen ansonsten systematisch verwehrt ist.⁷⁰ Dies ist möglich durch den Vertrauensschutz, den sie mit dem Zeugnisverweigerungsrecht und dem Beichtgeheimnis garantieren, durch ihre Sonderstellung in der Hierarchie, durch ihre Brückenfunktion nach

⁶⁷ Vgl. Brandner (2004), 400.

⁶⁸ Vgl. L. Spruit, Het religieus profiel van gedetineerden, met het oog op herstelgericht pastoraat, in: A.H.M. van Iersel/J.D.W. Eerbeek (Hgg.), Handboek justitiëpastoraat. Context, theologie en praktijk van het protestants en rooms-katholiek justitiëpastoraat, Budel 2009, 155-170, hier: 156f.

⁶⁹ Kennzeichen der totalen Institution sind: Lebenswelt ist ein klar begrenzter Raum, die Zeit ist fest strukturiert, individuelle Entscheidungen sind auf ein Minimum reduziert, es gibt eine umfassende Hierarchie, die Leitung der totalen Institution bestimmt.

⁷⁰ Vgl. H. Wimmers, De vrijplaats, in: J. Doolaard (Hg.), Handboek geestelijke verzorging in zorginstellingen, Kampen 1996, 168-176; St. Pohl-Patalong, Freiräume hinter Gittern. Aspekte einer Seelsorge im Gefängnis, in: U. Pohl-Patalong/F. Muchlinsky (Hgg.), Seelsorge im Plural. Perspektiven für ein neues Jahrhundert, Hamburg 1999, 188-201.

⁶⁴ Vgl. Jonckheere (2005), 65-71.

⁶⁵ Ebd., 72.

⁶⁶ Vgl. Brandner (2009), 166-185.

draußen, durch ihre spontane und ungebundene Präsenz in der alltäglichen Abläufen im Gefängnis und durch ihre direkte Ansprechbarkeit und ihr liturgisches Angebot, die den Gefangenen die Möglichkeit der Entscheidung zugestehen.⁷¹

Die Zwitterstellung des Gefängnisseelsorgers/der Gefängnisseelsorgerin

Auf der anderen Seite ist diese Sonderrolle aber mit Ambivalenzen behaftet. Denn man hat eigentlich eine Zwitterstellung und ist verschiedenen Loyalitäten verpflichtet.⁷² So ist man Bediensteter im Strafvollzug und zugleich kirchlicher Amtsträger. Man bewegt sich also zwischen kirchlicher Sendung und staatlicher Verpflichtung. Man ist konfessionell gebunden, wird aber für Religion im umfassenden Sinne für zuständig erachtet.⁷³ Man macht ein freies Angebot und ist doch auch vom Goodwill der Anstaltsleitung abhängig.

Daneben will man Fürsprecher der Gefangenen sein, sich aber auch an die Bediensteten richten. Man steht zwischen den Extremen von ‚Höherer Beamter mit christlichen Grundsätzen‘ und ‚Gefangenenseelsorger‘. Außerdem spielt man auf der breiten Palette von eher kultisch-sakramentalen bis zu eher begleitend-diakonischen Handlungskonzepten.⁷⁴

Man gehört tagsüber zu den Eingeschlossenen, doch man kann abends wieder nach Hause gehen. Man will den Gefangenen vorbehaltlos Aufmerksamkeit schenken, aber auch die Opfer ihrer Straftaten nicht in Vergessenheit geraten lassen. Man steht ein wenig abseits, will aber kein Außenseiter sein. „Die besondere Schwierigkeit der Gefängnisseelsorge besteht darin, dieses Spannungsgeflecht persönlich und professionell auszuhalten und es nicht einseitig aufzulösen.“⁷⁵ Der Gefängnisseelsorger steht sozusagen permanent zwischen allen Stühlen. Dies

⁷¹ Vgl. J. Rehm, „... und lobten Gott“. Vom Nutzen und Frommen des Gefängnisgottesdienstes, in: R. Grigoleit (Hg.), Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch, Hannover 2004, 68-83.

⁷² Vgl. J. Rehm, Kirche im Gefängnis - Seelsorge in einer ‚totalen Institution‘, in: B.J. Hilberath/K.-J. Kuschel (Hgg.), Theologie im Gespräch. Eine Agenda für die Zukunft, Frankfurt/M. 2006, 248-262; Hagenmaier (2007), 217f.

⁷³ Vgl. I. Becci/J. Willems, Gefängnisseelsorge in der sich wandelnden ostdeutschen Gesellschaft. Eine Analyse der kulturellen, theologischen und sozialen Spannungen, in: International Journal of Practical Theology 13 (2009), 90-120, hier: 102-109.

⁷⁴ Vgl. Ch. Drexler, Den Gefangenen die Entlassung verkünden? Theologische und soziale Bedeutung von Gefängnisseelsorge angesichts offener und verborgener Gewaltstrukturen, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 153 (2005), 172-183, hier: 178-180.

⁷⁵ M. Klessmann, Seelsorge. Begleitung, Begegnung, Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens, Neukirchen-Vluyn 2008, 369.

ist ein Problem, aber auch eine besondere Chance.

Daneben spielen die institutionellen Rahmenbedingungen des Gefängnisses vielfältig in die seelsorgliche Begegnung hinein. Diese Begegnung vollzieht sich „in einer hochmanipulativen überwiegend männlichen Umgebung“.⁷⁶ Dem kann sich ein Gefängnisseelsorger nicht entziehen. Die systemischen Kontextbedingungen sind unmittelbarer als in anderen Handlungsfeldern in die pastoralen Bemühungen eingeschrieben. Sie lassen sich keinesfalls verleugnen.

Das zeigt sich zum Beispiel am Rechtfertigungszwang, unter dem Gefangene permanent stehen. Er verleitet sie zur strategischen und proto-professionellen Darstellung ihrer Lebensgeschichte und ihrer Tat(en). Ein anderer Aspekt ist die Juridisierung und Verrohung der Sprache, die auch das Seelsorgegespräch infiltrieren. Daneben sind die systemischen Bedingungen der Gefängnisseelsorge spürbar am Zeitregime der Einrichtung, das die Struktur der seelsorglichen Angebote entscheidend mitbestimmt, oder aber ganz unmittelbar am Suchtdruck der abhängigen Gefangenen.

Gefängnisseelsorge als Nische im System

Die Gefängnisseelsorge schafft in diesem spezifischen Kontext einerseits einen Freiraum. Auf der anderen Seite ist dies aber nur eine Nische in einem System, dem die Pastoranden ansonsten total und permanent unterworfen sind. Zwar kann die Leitung der totalen Institution aus praktischen Erwägungen einen Teil ihrer Macht in Form einer begrenzten Selbstorganisation an die Gefangenen abtreten.⁷⁷ Trotzdem bleiben diese „stets Objekt vielfältiger Informationen, niemals aber Subjekt in einem Kommunikationsprozess“.⁷⁸

Die Gefängnisseelsorge trägt zum Erhalt dieses Systems bei, etwa indem sie die Wut der Gefangenen kanalisiert oder Trost und Halt bietet, die diesen ihre Lage wieder erträglich macht. So stabilisiert sie ihrerseits die totale Institution. Trotzdem will der Gefängnisseelsorger nicht einfach unkritisch Teil dieses Systems werden. Dies jedoch praktisch umzusetzen, erweist sich als nicht ganz einfach. Handelt es sich doch bei seinem Arbeitsplatz um „einen alles erschlagenden

⁷⁶ Hagenmaier (2007), 214.

⁷⁷ Vgl. Brandner (2009), 26f.

⁷⁸ Drexler (2005), 174.

Kontext.⁷⁹ Widerstand oder auch nur kritische Distanz zur totalen Institution des Gefängnisses sind für ihn relativ schwer durchzuhalten.

Einerseits kann die Gefängnisseelsorge somit in der Tat einen außerordentlichen Freiraum im Gefängnis schaffen. Andererseits stabilisiert und erhält sie damit die Institution.⁸⁰ Auch an diesem Punkt bewegt sich der Gefängnisseelsorger wieder auf der Schwelle. Er muss einen permanenten Grenzgang riskieren, der mit vielen Widersprüchlichkeiten verbunden ist, nicht zuletzt für seine professionelle Identität. Denn es gibt für ihn kein Entrinnen aus den Rahmenbedingungen der totalen Institution, genauso wie für sein Gegenüber.

Es käme darauf an, den offenbar unausweichlichen Grenzgang und die zugestandene Nische in der totalen Institution verantwortet zu gestalten. Denn „die Rolle des Seelsorgers liegt trotz der massiven äußeren institutionellen Umstände keinesfalls von vornherein fest, sondern kann und muss je nach Situation (...) ausgehandelt werden“⁸¹, wobei sich dieser Aushandlungsprozess allerdings immer in den institutionell vorgegebenen Grenzen bewegt.⁸²

Die eigene Spur der Gefängnisseelsorge in der totalen Institution

Trotz dieser faktischen Einschränkungen kann der Gefängnisseelsorger mit seinem Angebot eine eigene Spur in die hermetische Kommunikation und die Regelungen der totalen Institution einschreiben.⁸³ Dazu tragen seine spezielle Position im Gefängnis und seine besondere Aufmerksamkeit für die geistliche Dimension bei. Hieraus lässt sich Stärke und Kontur gewinnen. Über das Zeugnisverweigerungsrecht wurde bereits oben geschrieben. Ebenso über die zugestandene Entscheidungskompetenz und das Recht, mit dem der Gefangene aus eigenem Antrieb mit dem Seelsorger in Kontakt treten, am Gruppengespräch teilnehmen oder einen Gottesdienst besuchen kann.

Daneben will die Gefängnisseelsorge den Gefangenen zuerst als Individuum mit einer eigenen Lebensgeschichte ernst nehmen. Sie richtet sich

damit gegen die stigmatisierende Beschreibung des Einzelnen als Gattungsmittglied ‚Strafgefangener‘, die die totale Institution des Gefängnisses kennzeichnet.⁸⁴ In der Seelsorge geht es um eine zwischenmenschliche Begegnung, in der der andere als Person mit seiner unverlierbaren Würde und als Ebenbild Gottes angenommen ist.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der scheinbar belanglosen Alltagskommunikation zu. Zum einen schafft sie wichtige Voraussetzungen für die spätere Anbahnung eines pastoralen Gesprächs im engeren Sinne.⁸⁵

Der Gefangene kann den Seelsorger (ein-) schätzen lernen. Vor allem aber kreiert der situative Smalltalk zwischen Tür und Angel eine symmetrische Kommunikationssituation, deren Wert nicht unterschätzt werden darf.⁸⁶ Denn eine wechselseitige und gleichberechtigte Beziehungsaufnahme ist den Gefangenen mit den anderen Vertretern der Institution nur sehr selten möglich. Im Gespräch über das Wetter oder die letzten Fußballergebnisse ist jeder gleichermaßen Experte.

Daneben zeichnen sich das Seelsorgegespräch und die Gottesdienste durch ihre Zweckfreiheit aus. Sie dienen also im Gegensatz zu den Kommunikationsformen der anderen Professionals im Gefängnis nicht einem übergeordneten Ziel, das außerhalb der Kommunikationssituation liegt, etwa der Besserung, Disziplinierung oder Beurteilung des Gefangenen.⁸⁷ Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Gefängnisseelsorger auch in solche Bezüge verwickelt ist. Er ist eben seinerseits Bestandteil der totalen Institution. Außerdem kann seine Arbeit natürlich auch einen therapeutischen oder verhaltensändernden Effekt haben. Dies belegen empirische Untersuchungen.⁸⁸ Dieser Effekt wird aber nicht als solcher angezielt, sondern es handelt sich dabei gewissermaßen um ein willkommenes Nebenprodukt.⁸⁹ Zuerst geht es um den einzelnen Men-

⁷⁹ Hagenmaier (2007), 217.

⁸⁰ Vgl. Günther (2005), 200-203.

⁸¹ Ebd., 206.

⁸² Wir sahen, dass ein solcher Aushandlungsprozess neben den speziellen Kontextbedingungen im Gefängnis sowieso schon wegen der sehr unterschiedlichen Verstehensvoraussetzungen der Gesprächspartner im seelsorglichen Kontakt nötig ist.

⁸³ Ein sinnliches Beispiel: Den im Gottesdienst benutzten Weihrauch kann man auf allen Abteilungen riechen.

⁸⁴ Vgl. Hagenmaier (2007), 213.

⁸⁵ Vgl. Rehm (2006), 258f.

⁸⁶ Vgl. Günther (2002), 318-320; ders. (2005), 279-285.

⁸⁷ Vgl. ders. (2002), 320-322; Buser (2007), 181f; Rehm (2004), 81-83.

⁸⁸ Vgl. Brandner (2009), 94-99.

⁸⁹ Vgl. ders. (2004), 393; Pohl-Patalong (1999), 200.

In diesem Sinn ist auch das Konzept der *restorative justice* bzw. der *restorative chaplaincy* in der Gefängnisseelsorge kritisch anzufragen. Vgl. hierzu als grundlegende Texte in der nordamerikanischen Diskussion Ch. Colson/D.W. Van Ness, *Convicted. New hope for ending America's crime crises*, Westchester 1989 und D.W. Van Ness, *Crime and its victims*, Downers Grove 1986. S. a. A.-M. Jonckheere, *Justitiepastoraat en herstel. Een positiebepaling*, in: A.H.M. van Iersel/J.D.W. Eerbeek (Hgg.), *Handboek justitiepastoraat. Context, theologie en praktijk van het protestants en rooms-katholiek justitiepastoraat*, Budel 2009, 210-227; P. Allard, *Rediscovering restorative justice within Christianity*, in: R.

schen und um eine Begegnung mit ihm, die ihren Zweck bereits in sich selbst hat.

Hierzu passt, dass im Gegensatz zu anderen Kommunikationen im Gefängnis auch der Inhalt und das Thema der Seelsorge nicht von vornherein feststehen.⁹⁰ Im Gegenteil, potentiell kann alles zum Gegenstand eines pastoralen Gespräches werden. Dies macht die Gefängnisseelsorge zu etwas Besonderem in der totalen Institution. Der Gefangene wird nicht zuerst als Gefangener angesprochen, obwohl ihm dies durch seine Zwangslage immer vor Augen steht. Er kann aber von sich aus alles zum Thema machen. Er ist mehr als ein verurteilter Straftäter.

Der Gefängnisseelsorger/die Gefängnisseelsorgerin als „personalisiertes Symbol“⁹¹

Mit diesen speziellen Handlungsmöglichkeiten, die ihm seine besondere Stellung im Gefängnis bietet, wird schließlich der Seelsorger selbst zu einer symbolischen Figur. Er ist mit seinem Auftreten, seiner Rolle, seiner Person und in seinem Verhalten eine erste und bleibend wichtige Botschaft. Er verweist gleichsam automatisch auf eine Alternative zu den Selbstverständlichkeiten der totalen Institution. Und er versucht diese Alternative durch sein Handeln bereits ansatzweise zu verwirklichen. Die tatsächliche Reichweite solcher Bemühungen bleibt aber offenbar durch die institutionellen Rahmenbedingungen im Gefängnis mitbestimmt.

Als symbolische Figur weist der Gefängnisseelsorger zugleich über diese Rahmenbedingungen hinaus. Es geht ihm um eine geistliche Wirklichkeit jenseits der Gefängnismauern, die sich gleichwohl innerhalb dieser Mauern manifestieren kann. Der Gefängnisseelsorger will nicht irgendeine Alternative symbolisch darstellen. Er will durch sein Handeln den Hinweis auf eine andere Wirklichkeit repräsentieren, die für ihn letztlich die Wirklichkeit des Anderen ist. Das verweishafte Handeln hat also eine theologische

Qualität. Sie kommt in den liturgischen Anteilen seiner Arbeit besonders zum Ausdruck.

Aber auch schon das vorbehalt- und bedingungslose Angebot und die prinzipielle Offenheit für jeden und jede werden zum „Zeichen für die voraussetzungslose Annahme Gottes, ohne dass dies ausdrücklich benannt werden müsste.“⁹² Gefängnisseelsorger symbolisieren in ihrer Rolle eine unbedingte Präsenz, insofern ihr Angebot ohne Vorbedingungen ist. Der Einzelne bleibt als Geschöpf und Ebenbild Gottes Ziel von dessen unbedingtem Heilswillen, auch wenn er sich in seinem aktuellen Handeln dagegen kehrt bzw. in der Vergangenheit gekehrt hat. Dies symbolisiert der Gefängnisseelsorger mit seiner vorbehaltlosen Annahme des Gefangenen.⁹³

Das Gefängnis zeichnet dagegen aus, dass der Einzelne permanent mit seiner Tat identifiziert und daran erinnert wird. Während er sich innerlich fragt, ‚Wie komme ich hier am schnellsten raus‘, wird von der totalen Institution die Konfrontation mit der Frage verlangt, wie man ein besserer Mensch wird.⁹⁴ Die selbstkritische Auseinandersetzung mit der Straftat gilt ihr als Voraussetzung für eine erfolgreiche Besserung und Resozialisation. So notwendig dies ist, es kann dazu führen, dass die Gefangenen die mit diesem Prozess verbundenen Stigmatisierungen in ihr Selbstbild übernehmen. „Bei vielen Gefangenen handelt es sich nach einigen Karriere-Jahren um Artefakte von Justiz und Haft. Die Anpassung an das System Strafvollzug funktioniert, weil es durch Spaltung und Formalisierung bereits vorhandene Verhaltensweisen weiter ausbildet.“⁹⁵ Es droht dann eine Reduktion auf ihr Straftätersein.

Die Gefängnisseelsorge fragt als vorbehalt- und bedingungsloses Angebot diese Reduktion an. Sie stellt den ganzen Menschen zentral, auch jenseits seiner konkreten Taten.⁹⁶ Und sie spricht ihn auch auf seine guten Seiten und seine positiven Fähigkeiten an. So wird sie zum Symbol der Wirklichkeit des Anderen. Sie trägt damit eine

Grigoleit (Hg.), Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch, Hannover 2004, 106-120.

Zwar gehört die Stiftung von Versöhnung (*reconciling*) zu den pastoralen Grundfunktionen (Vgl. klassisch - und im Gegensatz zu S. Hiltner - W. Clebsch/Ch.R. Jaeckle, Pastoral care in historical perspective, Englewood Cliffs 1964, 56.). Diese Aufgabe darf aber nicht externen Zielen untergeordnet werden, so wie in diesem Fall der Besserung des Gefangenen oder dem Ausgleich mit den Opfern bzw. mit der Gesellschaft, sondern sie hat ihre Bedeutung zuvörderst in sich selbst. „Christliche Gefängnisarbeit wird (darum; St. G.) nie vergessen, dass ihr Ziel tiefer und weiter ist als die Resozialisierung von Gefangenen.“ (Brandner (2009), 73.)

⁹⁰ Vgl. Buser (2007), 159.

⁹¹ Günther (2005), 246.

⁹² Ders. (2002), 332.

⁹³ Vgl. M. Grant, Personenzentrierter Umgang mit Schuld in der Gefängnisseelsorge, Münster 2002.

Allerdings gibt es auch eine „spezifische Instrumentalisierung einer Begegnung im Strafvollzug“ (Ebd., 111.) bzw. eine „gefängnistypische Interpretation der seelsorgerlichen Aufmerksamkeit“ (Hagenmaier (2007), 217.) Der Logik der totalen Institution folgend, erlebt der Gefangene den Seelsorger als schwach. Er hofft ihn für seine Zwecke und Wünsche instrumentalisieren zu können.

⁹⁴ Vgl. Hagenmaier (2007), 218f.

⁹⁵ Ebd., 231.

⁹⁶ Vgl. mit Kritik ebd., 220f.

eigene Spur in die totale Institution des Gefängnisses ein.

3. Gefängnisseelsorger als Christussucher für die Kirche (ekkesiologische Dimension)

Den Gefängnisseelsorger als *Christussucher* zu bezeichnen, mag vielleicht überraschen. In der praktisch-theologischen Reflexion über dieses Arbeitsfeld wird nämlich gerade das Gegenteil vorgeschlagen. Wir haben diesen Aspekt am Ende des letzten Abschnitts beleuchtet. Demnach verkörpert der Seelsorger durch seine bedingungslose Präsenz im Gefängnis die bedingungslose Liebe Gottes zu jedem Menschen, wie sie sich in Jesus Christus offenbart hat.⁹⁷ Er repräsentiert im Auftrag seiner Kirche das Inkarnationsgeschehen. Er macht mit seiner Person und mit seinem Handeln die Annahme des Gefangenen durch Christus für diesen erfahrbar. Seine Zuwendung zum Gefangenen weist die liebende Zuwendung Gottes zum Menschen praktisch aus.⁹⁸ Es geht um Tatverkündigung. Der Gefängnisseelsorger wird zu einem tastbaren Symbol Jesu Christi.

Diakonale Realpräsenz Christi im (in der) Gefangenen

Wenn man Mt 25,31-46 daneben legt, dann wird diese Feststellung komplementär ergänzt.⁹⁹ Die Pointe dieser Perikope ist, dass sich die Christusbegegnung in der Gefängnisseelsorge durch ihre Reziprozität auszeichnet. Auch der Gefangene kann demnach für den Seelsorger zum tastbaren Symbol Jesu Christi werden. Gefängnisseelsorgern begegnet im Gefangenen Christus, weil sich dieser mit dem Gefangenen identifiziert hat. Er muss den Gefangenen also „nicht erst nahe gebracht werden (...), sondern er ist bereits da. Dies ist die schlichte, aber radikale Botschaft von Mt 25.“¹⁰⁰

Um das freilich richtig zu verstehen, gilt es die ethisch-appellative Deutung dieser Bibelstelle zu ergänzen. Es geht darin nicht nur um den Ernst der Nachfolge Jesu Christi, d.h. um einen Aufruf zum praktischen Handeln in seinem Sinne ange-

sichts des nahenden Endes der Zeit.¹⁰¹ Mt 25,31-46 kennt noch eine andere Pointe. Sie hat mit der Dialektik von Wissen und Nicht-Wissen zu tun, von Erkennen und Nicht-Erkennen. Im endzeitlichen Geschehen wird deutlich, dass „die Liebe zum Maßstab für den endgültigen Entscheid über Wert oder Unwert eines Menschenlebens wird. Jesus identifiziert sich mit den Notleidenden: den Hungernden, den Dürstenden, den Fremden, den Nackten, den Kranken, denen im Gefängnis. (...) Gottes- und Nächstenliebe verschmelzen: Im Geringsten begegnen wir Jesus selbst, und in Jesus begegnen wir Gott.“¹⁰² Im Gefangenen wird dem Seelsorger also eine Christusbegegnung geschenkt, wenn er sich denn auf diesen einlässt.

Letzteres ist aber nicht zunächst als ethischer Appell zu hören, sondern in dem Gleichnis geht es um eine Verheißung. Die Angesprochenen wissen zunächst nicht, wer ihnen in ihrem Handeln bzw. Nicht-Handeln begegnet bzw. nicht begegnet ist: ‚Herr, wann haben wir dich...‘ Dieses Nichtwissen der Personen im Gleichnis teilen diese mit den Seelsorgern im Gefängnis. Genau dies entspricht oft deren Erfahrung.¹⁰³ Vielleicht versuchen sie in der Begegnung mit dem Gefangenen Christus in dessen Antlitz zu entdecken. Doch ihnen schlagen Aggression, Misstrauen, Missbrauch des Vertrauensschutzes, instrumentelle Einspannung für Botendienste, Undankbarkeit und Gewalt entgegen. Wo ist dann Christus? Nach Mt 25,31-46 gehört das Aushalten dieser Frage in der Pastoral dazu. Die Nichterkennbarkeit Jesu im Nächsten ist offenbar eine Grunderfahrung der praktizierten Nachfolge. Gefängnisseelsorger können sich darum mit den Unwissenden in der Perikope identifizieren.

Allerdings bleibt diese nicht beim Nichterkennen stehen. Sie macht noch ein zweites Identifikationsangebot. Als Leser wird man nämlich zum Wissenden. Es geht um die Verheißung, dass das gegenwärtige Nicht-Wissen, d.h. die faktische Nicht-Erfahrung Jesu im anderen, sich in einer eschatologischen Perspektive anders darstellen kann. Dann nämlich soll sichtbar werden, was

⁹⁷ Vgl. St.T. Hall, A working theology of prison ministry, in: The Journal of Pastoral Care & Counseling 58 (2004-3), 169-178, hier: 172-174; Brandner (2004), 397-399.

⁹⁸ Vgl. St. Gärtner, Kommunikation des Evangeliums mit Händen und Füßen. Überlegungen zum Pastoralprojekt „Gott handeln“, in: T. Kläden et al. (Hgg.), Kommunikation des Evangeliums, Berlin 2008, 71-81.

⁹⁹ Vgl. H. Haslinger, Diakonie. Grundlagen für die soziale Arbeit der Kirche, Paderborn et al. 2009, 262-275.

¹⁰⁰ Brandner (2009), 235f.

¹⁰¹ Vgl. P. Fiedler, Das Matthäusevangelium, Stuttgart 2006, 388; W. Pesch, Ein Versuch über Matthäus 25,31-46, in: T. Klosterkamp/N. Lohfink (Hgg.), Wohin du auch gehst, Stuttgart 2005, 128-140, hier: 135f.

¹⁰² Benedikt XVI., Enzyklika „Deus caritas est“, 25. Dezember 2005, 15. (www.vatican.va; 20. September 2009)

¹⁰³ „Denn auch wenn Mt 25,36 (...) gerne als Begründung von Gefängnisseelsorge zitiert wird, - vergessen sollte nicht werden, dass Mt 25,44 (...) auch auf das Misslingen von Gefängnisseelsorge - bei aller professionellen Selbstgewissheit - verweist.“ (R. Grigoleit, Das Denken von Innen, in: ders. (Hg.), Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch, Hannover 2004, 187-199, hier: 192.)

heute verborgen bleibt. Zum Vertrauen auf diese Verheißung Gottes will das Gleichnis anregen. Darum macht sie die Leser zu Wissenden. Gleichzeitig bleibt die faktische Verborgenheit dieser Verheißung im Hier und Jetzt als realistische Option präsent. Und in der Tat scheint die alltägliche Wirklichkeit im Gefängnis dieser Verheißung häufig Hohn zu sprechen.

Die Perikope ruft demnach nicht nur ethisch-appellativ zum konkreten Engagement in der Nachfolge auf. Ein solches Engagement ist mit dem Dienst der Gefängnisseelsorger sowieso schon gegeben. Die Stelle macht auch ein Deutungsangebot für die, die sich bereits auf dem Weg der Nachfolge befinden. Es geht um ihre Erfahrungen der Kontingenz, der Frustration, der Sinnlosigkeit, des Scheiterns. Offenbar ist die „diakonale Realpräsenz Christi“¹⁰⁴ im Nächsten, wenn man sich diesem zuwendet, nicht leicht zu erkennen. Wohl bleibt die Hoffnung, dass er sich im Nachhinein als gegenwärtig in einer seelsorglichen Begegnung erweisen wird. Das jedoch bleibt eine eschatologische Verheißung, die dem Leser in dem genannten Gleichnis zwar offenbart wird, der er sich aber glaubend und hoffend anvertrauen muss. Gefängnisseelsorger bleiben in diesem Sinne immer Christussucher.

Die kirchliche Bedeutung der Gefängnisseelsorge

Genau an diesem Punkt kann die ekklesiologische Dimension ihrer Praxis verortet werden. Sowieso gilt, dass der Gefängnisseelsorger bei seiner Arbeit immer als Repräsentant der kirchlichen Gemeinschaft wahrgenommen wird.¹⁰⁵ Das kann positive wie negative Konnotationen haben, je nach den Vorerfahrungen der Pastoranden mit Vertretern der Kirche. Außerdem arbeitet man als Gefängnisseelsorger mit einer Beauftragung im Namen seiner Kirche.

Die ekklesiologische Dimension der Gefängnisseelsorge ist jedoch nach unserer Interpretation von Mt 25,31-46 weiter zu ziehen. Gefängnisseelsorger verwirklichen demnach in ihrem Handeln, was der Kirche als Ganze verheißt ist. Es geht um eine besondere, häufig allerdings vergessene Form der Christuspräsenz. Gefängnis-

seelsorger suchen im Gefängnis Christus auf. Sie erfüllen damit einen wichtigen Dienst für die ganze Gemeinschaft der Glaubenden, in deren Auftrag sie umgekehrt ihren Dienst an den Gefangenen wahrnehmen.

Die Sendung durch die kirchliche Instanz ist also keineswegs einseitig oder bloß formal-juridisch. Im Gegenteil. Die Glaubensgemeinschaft darf sich von dieser Sendung etwas erhoffen, nämlich die stellvertretende Suche nach dem verborgenen Christus im Gefängnis.¹⁰⁶ Gefängnisseelsorger richten sich somit immer auch auf die eigene Kirche, wenn sie sich an die Gefangenen richten. Die Arbeit in der Gefängnisseelsorge hat demnach als diakonische Arbeit einen Wert für die Kirche. Gefängnisseelsorger führen stellvertretend für die Gemeinschaft der Glaubenden eines der klassischen sieben Werke der Barmherzigkeit aus. Deren Grundintention liegt darin, dass das Tun der Barmherzigkeit nicht im Gedanken der Belohnung für gute Werke gründet. Wohl kann man etwas anderes empfangen. Nach Mt 25,31-46 wird der Kirche eine Begegnung mit ihrem auferstandenen Herrn verheißt. Dem stellt sich die Gefängnisseelsorge, dies versucht sie zu erfahren. Und darum kann sie in ihrer kirchlichen Bedeutung nicht leicht überschätzt werden. Umso überraschender ist dann allerdings, dass sie oft als „ein eher verborgenes kirchliches Handlungsfeld“¹⁰⁷ angesehen wird und dass sich die Gefängnisseelsorger manchmal nur als „Feigenblatt der Kirche“¹⁰⁸ fühlen. Angesichts des formulierten hohen Anspruchs der Christussuche wird diese Abwertung umso problematischer.

Pastoral-praktische Konsequenzen

In der Tat besteht häufig eine große Distanz zwischen der Gemeinde im Gefängnis und der Gemeinde außerhalb.¹⁰⁹ Dabei üben Gefängnisseelsorger ihren Dienst der Christussuche im Namen aller Getauften aus. Wenn dieser Dienst aber ohne pastoral-praktische Konsequenzen in der Kirche bleibt bzw. nur über eine formale Delegation angebunden ist, besteht die Gefahr, dass die Exklusion der Gefangenen aus der Gesellschaft in der Kirche faktisch dupliziert wird. Und noch zusätzlich würde die Gefängnisseelsorge diese

¹⁰⁴ U.F. Schmälzle, Charismen teilen in überschaubaren Räumen. Woran orientieren sich die diözesanen Umstrukturierungsmaßnahmen?, in: Herder Korrespondenz 61 (2007-4), 175-179, hier: 177. Vgl. a. O. Fuchs, Im Innersten gefährdet. Für ein neues Verhältnis von Kirchenamt und Gottesvolk. Innsbruck/Wien 2009, 69f.

¹⁰⁵ Vgl. Brandner (2004), 403.

¹⁰⁶ Vgl. Rehm (2004), 79-81.

¹⁰⁷ Rehm (2006), 249.

¹⁰⁸ Günther (2005), 24.

¹⁰⁹ Vgl. Bethkowsky-Spinner et al. (2000), 219f.

Exklusion verdunkeln, insofern sie den Getauften angesichts dieses Ausschlusses ein ruhiges Gewissen gewährt.¹¹⁰

Welche Bedeutung misst die Kirche in diesem Zusammenhang etwa der Tatsache bei, dass spirituelle Fragen im Gefängnis ausgesprochen virulent sind und dass es dort verhältnismäßig viel religiöse Aktivität gibt?¹¹¹ Viele Gefangene sind zum Beispiel treue Gottesdienstbesucher, während im Gemeindegottesdienst viele Kirchenbänke oft leer bleiben. Außerdem sind die meisten Gefangenen nach ihrer Entlassung im Sonntagsgottesdienst nicht mehr anzutreffen. Für die Teilnahme an der feiernden Gemeinde hinter Gittern gibt es sicher ein ganzes Bündel unterschiedlicher Motive.¹¹² Dabei sind die religiösen Motive allerdings deutlich in der Überhand.¹¹³ Außerdem ergibt sich bei den Einzelnen eine Verschiebung von zunächst nichtreligiösen Gründen zu einer zunehmend religiösen Motivation für die Teilnahme, wobei beides sicher nicht trennscharf auseinander zu halten ist.¹¹⁴

Es entsteht die Frage, ob in dem überdurchschnittlichen Gottesdienstbesuch nicht auch ein Lernmoment für die Ortsgemeinden steckt. Gleiches gilt für andere im Gefängnis gemachte Erfahrungen zum Umgang mit Sinnfragen oder mit religiösen Angeboten. Ein anderes Lernmoment steckt im Erfahrungswissen von Gefängnisseelsorgern zu den Herausforderungen einer interkulturellen und interreligiösen Seelsorge.¹¹⁵

Damit haben wir zwei wichtige Impulse der Gefängnisseelsorge für die übrige Kirche benannt. Weitere gilt es hinzuzufügen. Dabei käme es grundsätzlich darauf an, dass die Gefängnisseelsorge als Ort der Christussuche an die kirchliche Gemeinschaft konkret rückgebunden bleibt. So wird eine Form der Realpräsenz des auferstandenen Herrn nicht vergessen. Das kann zum Beispiel über die Person und die Rolle des Seelsorgers selbst gelingen. Er personifiziert dann gewissermaßen die Verbindung der Gefangenen bzw. der Kirche hinter Gittern mit der Kirche

draußen, etwa wenn er die Arbeit im Gefängnis mit der Gemeindetätigkeit außerhalb verbindet.

Er wird damit gleichsam zu einer personalen Brücke zwischen diesen Welten.¹¹⁶ Er kann die Gefängniswirklichkeit *nach draußen* kommunizieren, zum Beispiel mit einem organisierten Gefängnisumgang¹¹⁷ oder mit seinem advokatorischen Engagement für die Gefangenen im gesellschaftlichen und kirchlichen Diskurs über Strafe und Vergeltung. Und *nach drinnen* personifiziert der Seelsorger die Bindung an eine größere Gemeinschaft jenseits der totalen Institution. Er bietet damit den Gefangenen eine indirekte Möglichkeit für ihr Bedürfnis nach Beheimatung.¹¹⁸

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den Ehrenamtlichen zu, gerade weil sie diese Brückenfunktion nicht als Professionals und in unbezahlter Tätigkeit ausüben. Sie leisten einen Beitrag zur Entkriminalisierung des Gefangenen, sowohl in der Haft als auch nach seiner Entlassung durch konkrete Hilfen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, dem Erhalt und der Wiederaufnahme von Kontakt etc. An dieser Stelle sind nicht zuletzt auch die diakonischen Potentiale der Ortsgemeinde gefragt. Offensichtlich ist die kirchliche Rückbindung eine wichtige Ressource für ein ehrenamtliches Engagement hinter Gittern. Dem Gefängnisseelsorger wächst hier eine Aufgabe in der Begleitung, Koordination und Ausbildung der Ehrenamtlichen zu.

Schließlich kann sich die Brückenfunktion zwischen der Kirche hinter und vor den Gittern auch in konkreten liturgischen Vollzügen ausdrücken. Werden zum Beispiel die Anliegen der Gefangenen zu Anliegen der Ortsgemeinde in den Fürbitten? Leistet man einen musikalisch-kultischen Beitrag zur Gestaltung des Anstaltsgottesdienstes? Gibt es die Praxis des Viaticums, nicht nur an Einzelne, sondern an die ganze Gemeinde im Gefängnis? Ist die Gefängniswirklichkeit als eine mögliche Lebenswelt von Christen (und nicht als

¹¹⁰ Vgl. Günther (2005), 312-314.

¹¹¹ Vgl. Brandner (2009), 79-99.

¹¹² So kann man sich durch die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst gegenüber der totalen Institution in einem guten Licht darstellen. Deren Macht der Beurteilung, mit der sie jede Handlung des Gefangenen positiv oder negativ für dessen Besserung und Resozialisation interpretiert, verstärkt also die religiöse Partizipation. (Vgl. Becci/Willems (2009), 97.)

¹¹³ Vgl. Spruit (2009), 166f.

¹¹⁴ Vgl. Brandner (2009), 80-85.

¹¹⁵ Vgl. St. Pohl-Patalong, Anderssein entdecken. Kulturelle Kontroversen im Knast, in: K. Federschmidt et al. (Hgg.), Handbuch interkulturelle Seelsorge, Neukirchen-Vluyn 2002, 136-142.

¹¹⁶ Vgl. Drexler (2005), 177; Brandner (2004), 403f.

¹¹⁷ Für dieses Konzept verweise ich auf Dr. Mag. Josef Windischer von der Justizanstalt Völserstraße in Innsbruck. Hintergrund ist die Schwierigkeit, Besucher ohne viele Komplikationen im Gefängnis selbst zu empfangen. Um doch den Kontakt zwischen drinnen und draußen zu ermöglichen, bietet die Gefängnisseelsorge eine Besinnungsweg um die Einrichtung an. Dabei sind verschiedene Stationen gestaltet, wie ein Gedenken an die Opfer von Verbrechen, der Alltag im Gefängnis beim Blick über die Anstalt oder eine Freiluftausstellung mit Produkten der Gefangenen. Theologisch ist dieses Angebot in Hebr 13,3 verwurzelt: „Denk an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“.

¹¹⁸ Vgl. Buser (2007), 171f.

die von Delinquenten) in der Sonntagspredigt präsent?

Und vor allem: Lebt die feiernde Gemeinde von der Christusbegegnung, die ihr hinter den Gittern geschenkt wird? Gefängnisseelsorger als Christussucher versuchen, dies in ihrer pastoralen Praxis zu identifizieren und für die ganze Kirche fruchtbar werden zu lassen. Auf diesen prophetischen Impuls kann die Gemeinschaft der Glaubenden nur zu ihrem Schaden verzichten. „Zur Kirche *mit* den Menschen im Gefängnis zu werden, schenkt ihr Ganzheit und macht sie zu einer *inkluisiven Kirche*. Eine Kirche, die mit Menschen im Gefängnis eine Partnerschaft eingeht, wird selbst bereichert und kann so die Vielfalt der Kinder Gottes besser spiegeln.“¹¹⁹



Dr. habil. Stefan Gärtner

Assistant Professor Praktische Theologie
Universiteit van Tilburg
Warandelaan 2
NL-5000 LE Tilburg

¹¹⁹ Brandner (2009), 214.

Für immer eingesperrt

von Nils Husmann

[Chrismon, Nr. 4, 2010. www.chrismon.de]

Es gibt Menschen, die gefährlich sind. Aber dürfen wir sie wirklich für immer einsperren - einfach vorbeugend? Die Gesetze zur Sicherungsverwahrung sind in den letzten Jahren ständig verschärft worden. Die Geschichte eines Dilemmas

Das Schlüsselbund rasselt, als sich die schwere Tür zur Schreinerei öffnet, aber das Geräusch verliert sich im Lärm der Maschinen. Die Halle ist groß, Bernd Deisler¹ werkelt irgendwo hinter der Arbeitsbühne. Als er in den Hof tritt, macht er erst mal seinem Ärger Luft. "Die Arbeitsbühne steht am falschen Platz nach dem Umzug, das habe ich gleich gesagt. In der freien Wirtschaft würde man auf den Hinweis eines Mitarbeiters hören!" "Na, na!", grummelt der Vollzugsbeamte, der Deisler abholt. Sie müssen beide lachen, ehe sie an der sechs Meter hohen Mauer entlang Richtung Haus 2 gehen und ihre Schritte das Gelächter verschlucken. Die Sonne wirft den Schatten eines Wachturns auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt Werl, Westfalen.

Bernd Deisler wird wohl nie mehr in der freien Wirtschaft arbeiten, er ist 63 Jahre alt. Das Landgericht Wuppertal hat ihn im September 2001 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 19 Fällen und wegen versuchten sexuellen Missbrauchs zu sechs Jahren Haft verurteilt. Die Haftzeit endete vor mehr als drei Jahren, aber er sitzt immer noch. Sicherungsverwahrung. Ob er irgendwann rauskommt - Deisler weiß es nicht.

In Werl, einer kleinen Stadt 30 Zugminuten östlich von Dortmund, sitzen über 800 Strafgefangene ein, in Haus 2 sind 60 Sicherungsverwahrte untergebracht. Mehr als die Hälfte hier hat eine Sexualstraftat begangen, ist Vergewaltiger, Missbrauchs-täter; der Rest sind Mörder, Räuber, Betrüger.

Bernd Deisler ist ein stämmiger Typ, blaue Arbeitshose, graues T-Shirt, graue Haare, graues Gesicht, dunkle Augenränder. Er ist ein eloquenter Redner, über seine Arbeit in der Schreinerei, sein Leben im Gefängnis spricht er konzentriert. Wenn es um seine Taten geht, redet er viel langsamer. Er sagt, "sonst könnte ich das gar nicht alles erzählen". Was nicht erzählen?

"Dass ich durch die verzerrte Wahrnehmung meinerseits einen Manipulationsprozess gestartet habe, ein besonderes Umfeld habe entstehen lassen, in dem ich Kinder auf unangemessene Weise auf Augenhöhe gebracht habe, nämlich dass sie mit Erwachsenen Sex haben wollen."

Als Jörg Kinzig, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, am Beginn seiner Karriere stand, hatte er auf ein Auslaufmodell gesetzt, das verrät der Titel seiner Doktorarbeit von 1996: "Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand". Das klang nach Abschaffung. "Damals wussten meine studentischen Hilfskräfte nicht, was Sicherungsverwahrung ist." Jörg Kinzig ist ein ruhiger Mann, einer, der in Gesprächen auch lange zuhören kann. Wenn er argumentiert, ist immer noch die Lust am Dilemma zu spüren, für das er seine eigene Standardformulierung gefunden hat. "Die Sicherungsverwahrung ist eine Inhaftierung für noch nicht begangene Straftaten." Jemand, dessen Schuld abgegolten ist, sitzt im Gefängnis, damit er nicht wieder ein Verbrechen begeht.

Die Sicherungsverwahrung ist keine Haftstrafe, sie ist eine "Maßregel der Besserung und Sicherung". Häftlinge bleiben unter bestimmten Voraussetzungen im Gefängnis, wenn "die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten" neigt - also "für die Allgemeinheit gefährlich ist". So steht es im Strafgesetzbuch. Der Staat will die Gesellschaft schützen. Die Gesetze gehen auf das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 zurück, aus der Nazizeit.

Kinzig spricht von einer Entgrenzung der Sicherungsverwahrung. 1996, als er seine Dissertation schrieb, erschütterte der systematische Kindesmissbrauch durch den Belgier Marc Dutroux ganz Europa. Kurz darauf wurde Natalie, ein sieben Jahre altes Mädchen aus Bayern, Opfer eines Sexualmordes; der Täter war einschlägig vorbestraft. Im Sommer 2001 forderte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder in der "Bild am Sonntag" härtere Strafen für Sexualstraftäter: "Wegschließen - und zwar für immer."

Schon 1998 hatte der Bundestag die Gesetze verändert. Bis dahin endete die Sicherungsverwahrung nach spätestens zehn Jahren - nun kann sie ein Leben lang dauern. Seit 1998 gab es fast jährlich weitere Änderungen. Häufig folgten sie auf grauenhafte Morde an Kindern, die durch Boulevardmedien bundesweit bekannt wurden, mit Namen und Foto - Peggy, Pascal, Tom, Carolin, Levke. Früher kam die Sicherungsverwahrung meistens erst infrage,

¹ Name geändert.

wenn jemand schon zweimal verurteilt worden war und rückfällig wurde. Heute kann auch jemand, der wegen einer einzigen Tat vor Gericht steht, nach Verbüßung der Strafe in der Sicherungsverwahrung landen; in solchen Fällen kann die Verwahrung nachträglich angeordnet werden. Der ehemalige Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Professor Arthur Kreuzer, schätzt, dass - rein theoretisch - mittlerweile etwa 6000 aller 75.000 Strafgefangenen in Deutschland befürchten müssten, dass ihre Zukunft die Sicherungsverwahrung sein könnte.

1985 saßen in Deutschland 190 Menschen in der Sicherungsverwahrung, 1995 waren es 183. Am Stichtag 31. März 2008 waren es 447; derzeit sind es etwa 500 Verwahrte, bis auf eine Ausnahme nur Männer. Das Leben in Deutschland ist aber nicht gefährlicher geworden. Die Statistiker des Bundeskriminalamtes registrieren seit Jahren weniger Sexual- und Tötungsdelikte; für den sexuellen Missbrauch von Kindern war 2008 der niedrigste Wert seit 1993 zu verzeichnen. Und so schlimm jedes einzelne Verbrechen ist: Die Zahl der Sexualmorde an Kindern steigt nicht an, sie schwankt, so das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, zwischen zwei und fünf pro Jahr.

2004 urteilte das Bundesverfassungsgericht, die Sicherungsverwahrung sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Verfassungsrichter mahnten aber an, dass die Bedingungen besser sein müssen als in der Haft: Es muss mehr Therapiemöglichkeiten geben und Vollzugslockerungen, um Verwahrte auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten.

Die Vollzugsbeamten im Werler Haus 2 sind stolz darauf, dass sie sich so genau an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten: In Werl leben Sicherungsverwahrte in Einzelzellen, sie dürfen die Wandfarbe ihrer Zelle selbst bestimmen, dürfen eigene Kleidung tragen, eigenes Bettzeug benutzen, einen Teppichläufer besitzen, maximal 1,50 mal einen Meter groß. Einige Verwahrte haben ein kleines Haustier, es gibt eine Küche, in der sie sich selbst verpflegen. Verwahrte müssen nicht arbeiten, dürfen es aber; sie können wöchentlich zwei Mal mit Angehörigen telefonieren, und sie dürfen drei Mal zwei Stunden pro Monat Besuch haben. Tagsüber stehen die meisten Zellentüren offen. In Werl nennen sie die Sicherungsverwahrung "Haus am See", weil es im Freistundenhof einen kleinen Teich gibt.

Bernd Deisler wurde im Februar 2001 verhaftet. Bis dahin hatte er noch kein Gefängnis von innen gesehen. Die Urteilschrift ist fast 30 Sei-

ten lang, auf den ersten Seiten hat das Gericht die Stationen seines Lebens zusammengefasst. Die Mutter Kriegsflüchtling, der Vater Besatzungssoldat, er ging in seine Heimat zurück. Als Jugendlicher musste er ins Heim; das Jugendamt traute der Mutter nicht zu, sich um ihren Sohn zu kümmern. Im Heim setzte es Stockhiebe. Deisler verließ es ohne Schulabschluss, an der Abendschule schaffte er die Fachoberschulreife. Er besuchte eine Fachschule für Pädagogik, Thema seiner Abschlussarbeit waren sexuelle Handlungen unter Heimkindern, die er während seiner Arbeit beobachtet hatte. Das war 1987, und damals hatte er schon angefangen, Kinder zu missbrauchen.

Alle zwei Jahre muss es eine Prüfung geben, dann entscheidet sich, ob ein Mensch in der Sicherungsverwahrung bleiben muss, dazu wird jedes Jahr der Vollzugsplan fortgeschrieben. "Dat is", sagt Norbert Schmälzger, Diplompsychologe und Leiter des Psychologischen Dienstes in der JVA Werl, "wie wenn der Arzt fragt: Wat hatta denn jetzt und wat machen wir mit ihm?" Schmälzger spricht von vier Türen, durch die ein Verwahrter gehen muss, ehe er eine Chance auf die Freiheit hat. Der Anstaltspsychologe muss die Ungefährlichkeit des Verwahrten attestieren, der Anstaltsleiter muss zustimmen, ein externer Gutachter muss eine günstige Prognose stellen, ehe eine Strafvollstreckungskammer entscheidet, sie besteht aus drei Richtern. Schmälzger, seit 1981 Gefängnispsychologe, ist also die erste Tür, die Menschen wie Bernd D. passieren müssen. Kann man lernen, sich ungefährlich zu präsentieren? "Ein bisschen schon", antwortet Schmälzger, "aber dagegen setzen wir unser Netz an Informationen." Im Vollzug verfolgen die Justizbeamten genau, wie sich ein Verwahrter verhält. Rastet jemand schnell aus, ist jemand aggressiv?

Jörg Kinzig bezweifelt, dass sich vorhersagen lässt, ob ein Mensch gefährlich ist. Er hat die Biografien von 22 Sicherungsverwahrten mit schlechter Prognose verfolgt, die meisten von ihnen waren noch vor der ersten Gesetzesverschärfung 1998 nach zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung freigekommen. Acht wurden rückfällig, zwei begingen schwere Straftaten, einen schweren Raub und eine schwere Brandstiftung. Der Kriminologe Michael Alex kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Er hat untersucht, was aus 77 Straftätern geworden ist, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt worden war. Auch sie galten als gefährlich, kamen aber frei, weil Gerichte die Verwahrung ab-

lehnten. Nach durchschnittlich zweieinhalb Jahren in Freiheit waren 50 von ihnen nicht auffällig geworden, fünf hatten schwere Straftaten begangen, drei von ihnen kommen wieder in die Sicherungsverwahrung. Jörg Kinzig fragt sich: "Selbst wenn von drei Personen einer tatsächlich gefährlich wäre: Wäre es gerecht, 750 Menschen zu verwahren, wenn 500 von ihnen kein schweres Verbrechen mehr begehen würden?" Aber wer will wissen, wer ungefährlich ist?

Bernd Deisler hat vielfachen Missbrauch begangen, mit 19 Taten hat sich das Landgericht befasst. In der Urteilsschrift sind sie beschrieben: Bernd D. engagierte sich als ehrenamtlicher Mitarbeiter verschiedener Menschenrechtsorganisationen. So lernte er 1983 vietnamesische Flüchtlinge kennen, die als "Boatpeople" nach Deutschland gekommen waren. Er half den Familien bei Behördengängen, den Kindern brachte er Deutsch bei, alle schafften später das Abitur. Er hat das Vertrauen der Familien missbraucht, die Gutgläubigkeit der Kinder ausgenutzt. Bernd Deisler hat wenigstens fünf Mädchen und Jungen missbraucht, manche über Jahre, einige von ihnen waren erst elf Jahre alt. Der erste nachgewiesene Missbrauch datiert aus dem Jahr 1986, der letzte versuchte Missbrauch, der zur Anzeige führte, aus dem Februar 2001. Bernd Deisler hat die Leben anderer Menschen schwer geschädigt.

Matthias Steuernagel ist Richter am Landgericht Lüneburg. Als Vorsitzender der Strafvollstreckungskammer entscheidet er, ob Verwahrte die Chance auf Freiheit bekommen. Er hat so eine Art innere Nagelprobe entwickelt, er stellt sich vor, dass ein Freigelassener auf Kollegen trifft, auf Freunde oder Verwandte. "Bin ich überzeugt, dass das gutgeht?" Gutachter helfen bei einer Entscheidung, die am Ende aber die Richter treffen. Steuernagel mag Sachverständige, die kritisch sind, an deren Beurteilung er sich reiben kann, durch die er ein Gefühl dafür bekommt, was im Vollzug falsch läuft, - welche Therapie noch folgen sollte. "Das Problem ist: Es gibt zu wenige Gutachter." Uwe-Christian Rutetzki, Facharzt für Psychiatrie, arbeitet oft mit Richter Steuernagel zusammen. Er sieht die Ursache für den Gutachtermangel auch in der Privatisierung von Krankenhäusern. "Die müssen sparen, um Gewinn machen zu können." Wenn Gerichte Ärzte als Sachverständige anfragten, sagten Chefärzte häufig: "Geht nicht, wir brauchen sie hier."

Matthias Steuernagel hat ein weiteres Problem: Wenn er auf Partys gefragt wird, was er beruflich macht, sagt der Richter manchmal im Scherz. "Ich bin in der Altenbetreuung tätig." Steuernagel kennt viele Geschichten von Männern, die den Großteil ihres Lebens im Knast verbracht haben und die nun in die Jahre kommen. Seit 2004 steht er der Strafvollstreckungskammer vor, seitdem hat er nur vier Leute aus der Sicherungsverwahrung entlassen. "Wir kriegen die Leute kaum kontrolliert raus", sagt er und hat viele Beispiele parat von Männern, die nur den Knast kennen. "Es ist fast unmöglich, für solche Menschen ein soziales Umfeld aufzutun, das sie stützt. Es gibt kaum Heime, die alternde Sexualstraftäter aufnehmen wollen."

Über Lockerungen könnten Sicherungsverwahrte lernen, in der Freiheit zurechtzukommen; das kann vom begleiteten Ausgang bis hin zum Hafturlaub reichen. Zwar entscheiden die Anstaltsleiter über Lockerungen, sie unterliegen aber strengen Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Ministerien in den Bundesländern - ein Politikum. "Es gibt kaum Lockerungen", sagt Steuernagel. Sein wichtigster Maßstab, ob sich ein Straftäter verändert hat, sind nicht Tränen des Bedauerns. "Ob jemand Reue zeigt, kann ich letztlich nur erkennen, wenn er in seinem Leben etwas ändert." In der Sicherungsverwahrung, in Unfreiheit, ist das kaum zu beurteilen. "Wir müssen manchmal die Freiheit probieren. Denn die Risiken sind größer, wenn wir jemanden ungelockert entlassen müssen, weil eine günstige Prognose nur noch von Lockerungen abhängig gewesen wäre, die aber nicht gewährt wurden." Ungelockert, damit meint der Steuernagel Gefangene, die sich über Jahre nicht in Freiheit beweisen konnten.

Und wenn es schiefgeht? Hat er Angst, mit Foto in der "Bild"-Zeitung zu stehen, unter einer Überschrift wie: "Neuer Justizskandal! Er ließ das Sexmonster frei"? "Nein", sagt er, "ich bin nicht dem Volksempfinden verpflichtet. Die Entscheidungen, die wir treffen, sind wohlabgewogen, wir treffen sie nach bestem Wissen und Gewissen." Dann blickt der Richter ernst zur Tür, als würde er sich fragen: Kommt da einer, dem ich die Freiheit zugetraut habe, gleich wieder rein?

Bernd Deisler wollte das Urteil abwarten und sich umbringen. "Die Entscheidung, mir das Leben zu nehmen, war die Entscheidung, mich der Sache zu stellen. Ich war schuldig, ich habe Vertrauen missbraucht, ich habe Familien missbraucht." Freunde, die ihn schon während der Untersuchungshaft besuchten und den Prozess begleiteten, brachten den Lebensmut zu-

rück, sie besuchen ihn bis heute. Andere Freunde haben sich abgewandt, auch das empfindet er als Strafe. Zusätzlich zu der sechsjährigen Haft, die er als "hart" empfand, "aber die hatte ich zu akzeptieren". Aber die Sicherungsverwahrung? Bernd D. spricht davon, dass er mit anderen Menschen in einer Zwangsgemeinschaft leben muss, dass viele Verwahrte sich aufgeben, dass sie den Anschluss an ihre Familien und die Gesellschaft verlieren. Manchmal hört man Verwahrte, die nicht wegen eines Sexualdeliktes in Haus 2 sitzen, über Missbrauchstäter wie Bernd Deisler tuscheln. "Das ist ein Buschhocker." Deisler sagt, - "Sicherungsverwahrung ist für mich eine niedliche Umschreibung der Todesstrafe auf immer und ewig."

Eine Tagung an der Evangelischen Akademie in Loccum bei Hannover. Matthias Steuernagel ist gekommen, Professor Kinzig auch, sie diskutieren mit 60 weiteren Teilnehmern, mit Wissenschaftlern, Richtern, Anwälten, Gefängnisseelsorgern, Gutachtern, Vollzugsbeamten aus ganz Deutschland. Es gibt Gesprächsbedarf, und das nicht erst, seit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bundesregierung im Dezember verurteilt hat. Deutschland verstoße gegen den Grundsatz "Keine Strafe ohne Gesetz", weil ein Verwahrter, der Mitte der neunziger Jahre davon ausgehen konnte, nach zehn Jahren freizukommen, noch immer sitzt; und weil sich die Verwahrung zu wenig von der Haft unterscheidet. Schon nach den ersten Wortmeldungen in Loccum ist klar, dass nicht nur die europäischen Richter, sondern auch die meisten Tagungsgäste die Verschärfung der Gesetze kritisch sehen.

Auch Michael Skirl, Leiter der JVA Werl, ist ange-reist, er ist so etwas wie das Mensch gewordene Dilemma der Sicherungsverwahrung. In Werl greift die Sicherungsverwahrung nach mehr Raum. Es gibt Pläne für einen Ausbau, dadurch wird in der JVA bald Platz für 200 Verwahrte sein. Skirl legt Wert darauf, dass Journalisten in Werl recherchieren können. Wenn er mit ihnen spreche, spüre er, dass Gerhard Schröders Ausspruch "Weg-schließen für immer" einen gesellschaftlichen Konsens beschreibe. "Ich treffe Reporter, die waren gegen das US-Lager in Guantánamo auf Kuba, aber wenn einer in Sicherungsverwahrung geht, nehmen sie es mit Genugtuung auf." Diese Entwicklung stellt Skirl, der Chef ist von 440 JVA-Mitarbeitern, vor ein Problem. "Wer will dann hier noch arbeiten? Dass jemand die Perspek-

tive hat, wieder rauszukommen, ist für meine Leute auch eine Lebensversicherung." Verwahrte ohne Aussicht auf Freiheit haben nichts mehr zu verlieren, sie sind gefährlicher als Menschen mit einem Rest Hoffnung.

Das Konzept für die Sicherungsverwahrung in Werl hat vier Stufen, drei davon sind darauf ausgerichtet, auf das Leben in Freiheit vorzubereiten; "der Ressourceneinsatz ist intensiv", steht im Konzept. Aber in Werl sind sie so ehrlich, noch eine vierte Stufe zu benennen, der Ressourceneinsatz ist "eingeschränkt". Es ist die Stufe für die, die länger als zehn Jahre in Verwahrung sind. Skirl erzählt von einem Mann, der ihm sagt, die JVA Werl sei das beste Männerwohnheim, in dem er je gelebt habe. "Der will gar nicht mehr alle zwei Jahre einem Gutachter erzählen, was er beim ersten Mal Onanieren empfunden hat." Die Neuen in Haus 2 werden jünger, vor ihnen liegt vielleicht ein Leben hinter Gittern. Sie treffen auf die Alten. Den Sanitätsbereich haben sie um eine Badewanne erweitert, mit Haltegriff für die, die nicht mehr duschen können. In den vergangenen zehn Jahren sind in Werl fünf Männer in der Sicherungsverwahrung gestorben.

Das ist die eine Seite der Geschichte. Dann aber meldet sich Michael Skirl in Loccum zu Wort, als die nachträgliche Sicherungsverwahrung kritisiert wird, sie ist unter Fachleuten besonders umstritten. Skirl erzählt, er selbst habe gegen einen Strafgefangenen nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt, der Therapieangebote abgelehnt und sich als bekennender Gewaltpädophiler zu erkennen gegeben habe.

Bernd Deisler sagt, er selbst sei nicht gefährlich, "aber andere hier sind es". Er erzählt, was er in den Therapien über sich gelernt hat. Dass er arrogant wirke, wie jemand, der vieles besser wisse, dass er gelassener sein müsse, dass er während seiner Therapien oft gedacht habe: "Mein Gott, das bist du nicht." Das Urteil gegen Bernd Deisler aus dem Jahr 2001 gibt den Sachverständigen des Landgerichts, einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, so wieder, dass vielleicht gerade das Deislers Problem war: Der Angeklagte sehe sein pädophiles Verhalten als Rätsel an, spalte es von seiner Persönlichkeit ab und entwickle daher kein Problembewusstsein. Dass er einen Hang zum Missbrauch habe, leiteten Richter und Schöffen auch daraus ab, dass Deisler noch aus der Untersuchungshaft verbotenerweise Briefe an ein Opfer schrieb: "Ich küsse Deine Lippen,

Dein liebliches Gesicht, so wie ich mir es vom Vater ersehnt habe." Deisler findet, die Sicherungsverwahrung sperre Menschen nach der Wahrscheinlichkeitslehre weg. "Wenn ich wirklich gefährlich bin, gehöre ich in eine psychiatrische Anstalt. Wenn man erst mal in Haft ist, hat man keine Chance." Kämpfen will er trotzdem, er hofft auf Lockerungen, damit er sich in Freiheit beweisen kann. Und er macht noch eine Therapie.

Das Büro von Pfarrer Adrian Tillmanns, evangelischer Gefängnisseelsorger in Werl, hat Gitter vor dem Fenster wie alle Büros in der JVA. Der Rauch der Zigaretten zieht nur schwer ab, und Tillmanns raucht viel. In seiner Tasse mit dem Wappen des VfL Bochum schwappt starker Kaffee. Tillmanns sieht aus wie ein Kumpeltyp, mit dem man gern durch die Kneipen ziehen und über Gott und die Welt reden möchte, weil er dem Leben nicht aus dem Weg geht. Jeans, gestreiftes Hemd, darunter ein weißes T-Shirt, hohe Stirn, blonde, lockige Haare, kräftige Stimme. Er weiß, dass er nicht mit Heiligen arbeitet, "die Leute hier haben in der Regel schon zwei Chancen gehabt". Und nicht genutzt, aber das sagt er nicht, er will niemanden aufgeben, von Berufs wegen nicht. Weil sich die Humanität einer Gesellschaft daran bemisst, wie sie mit denen am Rand umgeht, das ist so ein Leitgedanke des Pfarrers. Wie die Bibelverse, die Tillmanns auswendig aufsagt: "Dann trat Petrus zu ihm und fragte: Herr, wie oft muss ich meinem Bruder, der an mir sündigt, vergeben? Genügt es siebenmal? Jesus sagte: Ich sage dir nicht siebenmal, sondern bis siebenmal." Das steht so im Matthäusevangelium, Tillmanns glaubt an Vergebung, unter einer Bedingung: Die Verwahrten, die zu ihm kommen, müssen es ehrlich meinen. "Das ist die Basis für Seelsorge, dann ist alles möglich." Auch dass einer umkehrt, nicht mehr gefährlich ist? "Ja", sagt er, "ich habe hier mit 60 Sicherungsverwahrten zu tun, die sind nicht mehr alle gefährlich."

Warum können Politiker dann mit schärferen Gesetzen zur Sicherungsverwahrung so leicht punkten? Ohne sie aus dem Regal zu holen, zitiert Tillmanns wieder die Bibel. "Levitikus 16, Verse 8 bis 21, die Sündenbockgeschichte. Die Welt ist immer komplexer geworden", sagt der Pfarrer. Er meint damit zum Beispiel: Wenn in den USA Immobilienkredite gestückelt und verkauft werden, gibt es in Deutschland eine Bankenkrise. "Es passieren ständig Dinge, die man nicht schlecht finden darf, weil sie nicht eindeutig sind. Da ist man gottfroh, wenn es Verbrecher gibt, die eindeutig böse sind."

Aber was ist mit Freunden, mit Bekannten, die Kinder haben? Adrian Tillmanns kennt die Ängste der Menschen. Als er gerade in Werl angefangen hatte, wollten einige Frauen aus seinem Kirchenkreis wissen, warum er ausgerechnet mit Sicherungsverwahrten zusammenarbeite. "Ich habe sie gebeten, sich vorzustellen, es wären ihre Kinder, die in der Sicherungsverwahrung sitzen und nie mehr rauskommen."

Die Frauen haben lange geschwiegen. Und nicht weiter nachgefragt.

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung des evangelischen Magazins Chrismon!

Nachrichten / Infos /Termine

Neue Bücher



Ammerer, G./Brunhart, A./Scheutz, M./Weiß, A. S. (Hg.): **Orte der Verwahrung.** Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter [Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung, Bd. 1], Leipziger Universitätsverlag 2010. ISBN 978-3-86583-356-3. EUR 39,00.

Anders als etwa Foucault oder Goffman will die mit diesem Band beginnende Reihe die Geschichte von Verwahrungsanstalten nicht nur unter macht-, herrschafts- und disziplinsystemischen Gesichtspunkten begreifen, sondern vor allem die Verflochtenheit der in diesen Orten Lebenden, ihr Handeln und ihre Erfahrungswelt thematisieren. Es geht über die uns bekannten soziologischen und historiographischen Beschreibungen hinaus um die Untersuchung mentalitätsgeschichtlicher Aspekte des Lebens hinter Mauern von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern. Die Relevanz dieser Studiensammlung besteht für uns Vollzugspraktiker im besseren historischen Verständnis der uns beruflich umgebenden Welt, was deren Wahrnehmung aber nicht schmerzfreier werden lässt, zumal wir selbst wie auch unsere kirchlichen Vorgänger mitverantwortlich bleiben für die Ausgestaltung und Nischenbildungen in solchen Institutionen. Im Gegenteil: Ähnlich wie nach der Lektüre von Foucaults „Überwachen und Strafen“ bleibt ein bitterer Nachgeschmack und ein Unbehagen angesichts der inneren Logik dieser Verwahrsysteme, die sich heute unter zunehmendem ökonomischen Druck sogar noch subtiler entmenschlichen. Von den zahlreichen AutorInnen wünsche ich mir dem einen oder der anderen vielleicht einmal im Rahmen einer unserer Studientage zur Institution des Gefängnisses zu begegnen.



Leukel, S.: **Strafanstalt und Geschlecht.** Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen). [Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung, Bd. 2], Leipziger Universitätsverlag 2010. ISBN 978-3-86583-410-1. EUR 49,00.

Die vorliegende überarbeitete und gekürzte Dissertation bietet einen detaillierten historischen Überblick über den Frauenvollzug zwischen 1800-1914. Das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis gibt Zeugnis von der immensen bisher in dieser Weise unerschlossenen Informationsansammlung zu den Themen Frauenstrafanstalten, Frauenkriminalität und Geschlechtergeschichte jener Zeit.

Auch der Einfluss der Seelsorge bleibt nicht unerwähnt. Für unsere im Frauenvollzug tätigen und historisch interessierten KollegInnen sollte diese wissenschaftliche Abhandlung auf der Fachbuch-Wunschliste ganz oben stehen, zumal Vergleichbares bislang nicht zu finden war. Man darf auf den dritten Band der Reihe gespannt sein.



Glebe, D.: **Handbuch Knast und Strafvollzug.** (Über-)leben im deutschen Gefängnis, Book on Demand 2010. ISBN 978-3-8391-2675-1. EUR 16,90.

Als Insasse der JVA Remscheid kennt sich der Autor bestens im Vollzug aus. Auf 135 Seiten bietet er einen informativen Ratgeber für neue Mitgefangene, alphabetisch sortiert und mit einer gut gegliederten Einleitung. Das Fehlen von Vordrucken für Beschwerden etc., wie wir sie noch aus dem bekannten „Ratgeber für Gefangene“ kennen, dürfte diesmal dafür sorgen, dass das Taschenbüchlein nicht gleich wie sein großer Bruder auf dem Justizindex landet. Von diesem Büchlein kann man getrost einige Exemplare für die Anstaltsbibliothek auf Kosten des Seelsorgeetats anschaffen.



Preusker, H., Maelicke, B., Flüge, Chr. (Hrsg.): **Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen,** Nomos Verlagsgesellschaft 2010, ISBN978-3-8329-5160-3, EUR 49,00

Es gibt keinen Strafvollzug ohne Risiko – erst recht, wenn jedes Bundesland nach der Föderalismusreform sein eigenes „Vollzugssüppchen“ kocht. Die Herausgeber und Autoren dieser Aufsatzsammlung versuchen zumindest durch das Zusammentragen aktueller europäischer Forschungsstände zum Strafvollzug, dem Trend zur Kleinstaaterei und dem mit der Föderalismusreform befürchteten „Wettlauf der Schäbigkeiten“ durch wissenschaftlichen Diskurs zu begegnen, auch wenn sie nicht die letztgültige Antwort auf alle Probleme benennen können. Die Reduktion von Risiken durch eine vernetzte Entlassungsvorbereitung ist wenigstens schon einmal eine Richtung, die es zu fördern und fordern gilt.

Da von uns Seelsorgern in Diskussionsrunden und Podien außerhalb der Anstalt und bei der Mitgestaltung des Vollzugsalltages zunehmend mehr Beiträge der Kirchen erwartet werden, gehört dieses Buch unbedingt gelesen, um sich auf dem Stand der gegenwärtigen Diskussion zu halten.

Surftipps

www.podknast.de

"Podknast" setzt sich aus den Wörtern "Podcast" und "Knast" zusammen. Es handelt sich also um kurze Videosequenzen, die über den "Knast" berichten. Die Idee ist, durch Videobilder noch mehr Authentizität zu vermitteln

und dadurch entscheidend interessanter für Jugendliche zu werden. Die Podcasts sollen Einblicke in den Alltag der am Projekt beteiligten Justizvollzugsanstalten liefern.

Im Rahmen des Projektes Justiz-Online des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) das seinerzeit von der Jugendarrestanstalt Düsseldorf initiierte Audio-Projekt nun als Video-Projekt weiterentwickelt. Am Projekt beteiligt sind die Justizvollzugsanstalten Herford, Iserlohn und Siegburg, technisch unterstützt von der Fachhochschule Aachen und dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Gefördert durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen.

Das Projekt verfolgt multiple Ziele und wendet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Primär möchten die beteiligten Jugendstrafvollzugseinrichtungen mit dem Projekt die jungen Strafgefangenen dazu bewegen, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte aber auch mit ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen hierfür auseinander zu setzen. Sekundäres Ziel ist, durch mehr Transparenz und Information potentiell gefährdete Jugendliche über den Jugendstrafvollzug und die Konsequenzen für sie selbst im Falle einer Inhaftierung aufzuklären. Die Jugendlichen sollen über die Podcasts erkennen, dass es nicht erstrebenswert ist, in einer Justizvollzugsanstalt zu sitzen, und sie alles daran setzen sollten, nicht in den Strafvollzug zu kommen. Zielgruppen sind daneben Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Drogenberater und Lehrer etc., die diese Informationsquelle nutzen können um Jugendlichen ein reales Bild vom Vollzugsalltag zu vermitteln.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über das Leben und den Tagesablauf in einer Jugendstrafanstalt informiert werden.

Grundsätzlich ist das Projekt als Modellprojekt konzipiert und somit in der Art seiner Ausgestaltung und Umsetzung bewusst offen angelegt. Zielsetzung ist die Produktion von Video-Podcasts mit den inhaftierten Jugendlichen. Dabei wird eine größtmögliche Einbindung der Jugendlichen in den Produktionsprozess angestrebt.

Die Inhalte und Themen der Video-Podcasts werden gemeinsam mit den Inhaftierten erarbeitet. Diese übernehmen speziell zugeteilte Aufgaben rund um den Produktionsprozess und erlernen den technischen Umgang mit den verschiedenen Videoproduktionsgeräten (Aufnahme, Schnitt, Kamera, Licht und Ton). Voraussetzung für die Aufnahme in der Gruppe ist die regelmäßige Teilnahme sowie das Interesse sich in allen Bereichen der Videoproduktion einzuarbeiten. Vor allem soll den jugendlichen Inhaftierten langfristig ein Zugang zu den neuen technischen Medien ermöglicht werden. Es gilt, das Interesse für neue Medien zu wecken und die Medienkompetenz zu steigern. Durch die handlungsorientierten Filmarbeiten wird zudem das Sozialverhalten der Inhaftierten verbessert.

Das Medium Video entspricht dem Zeitgeist und ist entsprechend attraktiv für Jugendliche. Die Podcasts haben eine Laufzeit von max. 5 Minuten und bieten den Zuschauern einen kurzen aber informativen Einblick hinter die Mauern einer Justizvollzugsanstalt. Durch die visuelle Darstellung, die schnelle Abfolge von ausgesuchten Bildern und die gezielten Informationen zum Thema soll das Interesse des Zuschauers geweckt werden. In Anlehnung

an populäre Internetplattformen wie "youtube", soll "Podknast" einen Zugang zu den Jugendlichen finden.

Nicht nur die Videos sind neu. Auch die Website von Podknast.de wurde einem kompletten Relaunch unterzogen und präsentiert sich nun in einem neuen Layout mit weiteren Inhalten.

Neben der nunmehr möglichen Kommentarfunktion für aktuell eingestellte Filme findet man hier unter „Knast & Co“ allgemein gebräuchliche Begriffe aus dem Sprachgebrauch bei den jugendlichen Gefangenen.

www.artandprison.org

Die Homepage des Vereins „Art and Prison e.V.“, dessen Vorsitzender unser Kollege Peter Echtermeyer, JVA Celle ist, dokumentiert die Ergebnisse des 1. Internationalen Kunstwettbewerbes 2009 unter dem Thema: „Mit den Augen der Anderen“ (wir berichteten in Ausgabe 1/2009) und bietet neben mehrsprachigen Projekterklärungen auch Einblicke in die Berliner Galerieräume des Vereins.

www.zeit.de

U.a. folgende aktuelle und interessante Beiträge und Reportagen zu Strafvollzugsthemen sind hier online abrufbar:

- Heinrich Wefing: **Zeitbombe Mensch**. Bis zu hundert verurteilte Gewalttäter sollen freikommen – obwohl Gutachter sie für gefährlich halten. Die Politik muss zwischen recht und Sicherheit abwägen, in: Die Zeit, Nr. 21 vom 20.05.2010.
- Gero von Randow: **Frankreichs geheime Kerker**. Ratten, Gestank, Selbstmorde – wie es in französischen Gefängnissen wirklich aussieht. Präsident Sarkozy demonstriert Härte: Kriminelle Jugendliche aus den Vorstädten werden in elende Knäste gesperrt, um die sich kein Politiker schert, in: Die Zeit, Nr. 18 vom 29.04.2010.

www.in-gesiebler-luft.de

Die Ausstellung und das Begleitprogramm sind eine Initiative des Kirchlichen Arbeitskreises Straffälligen-hilfe Kassel. Dazu gehören Menschen, die ehrenamtlich Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt Kassel 1 (Wehl-heiden) besuchen und dort Gesprächs- sowie Freizeitgruppen betreuen. Dabei werden sie von der evangelischen wie der katholischen Gefängnisseelsorge unterstützt.



www.gott-im-gefängnis.de



Hermann Bunse, kath. Seelsorger an der JVA Heidelberg, hat ein Projekt nebst Ausstellung „Gott im Gefängnis“ initiiert. Die Ausstellung kann auch weiter an andere Stellen verliehen werden. Die Ausstellung ist ausleihbar in den Formaten:

1,00 x 0,80 m
0,40 x 0,27 m

1,40 x 2,00 m

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene

Zum achten Mal soll der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene vergeben werden. Das Thema der diesjährigen Ausschreibung lautet:

„Wenn dich niemand sieht...“

Es können spontane Texte, Erfahrungsberichte, Reportagen, Briefe, Gedichte, Erzählungen, Romane, Hörspiele, Theaterstücke, Features oder andere Textformen **bis zum 6. Dezember 2010** eingesandt werden an:

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis
c/o Gefangeneninitiative e.V.
Hermannstr. 78
44263 Dortmund
Tel.: 0231/412114

Achtung:

Dieser gedruckten Ausgabe liegen Kopiervorlagen für Plakate und Handzettel zum Verteilen in den Anstalten bei!

Termine

04.10.-08.10.2010 Jahrestagung in Trier

04.04.-08.04.2011 Mainzer Tagung

10.10.-14.10.2011 Jahrestagung in Augsburg

Impressum

Die „Mitteilungen“ sind die Mitgliederzeitschrift der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erscheinen halbjährlich.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei.

REDAKTION:

Pastoralreferent Richard Raming
Katholische Gefängnisseelsorge Hamburg
Martinistraße 42
20251 Hamburg
Telefon/Fax: 040-475534

E-Mail: raming@gmx.de

Redaktionsschluss:

Bitte senden Sie eigene Beiträge möglichst als Word-Datei jeweils zum Redaktionsschluss am

1. Mai bzw. 1. November ein!

Kontakt zur Konferenz

Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
Frau Berna Terborg
Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth
Clemenswerth 1, 49751 Sögel
Tel.: 05952 – 207-201
Fax: 05952 – 207-207
E-Mail: b.terborg@marstall-clemenswerth.de
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Kontoverbindung der Konferenz:

Volksbank Südheide eG, BLZ 257 916 35
Kontonummer: 360 245 5400